



Die Präsidentin des
Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen
- Gemeindeprüfung -

Die Präsidentin des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen
Kohlhökerstraße 29, 28203 Bremen

Stadtkämmerei Bremerhaven
Postfach 21 03 60
z. Hd. Herrn Witt

27524 Bremerhaven



--

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
8.2013-2014-500

Bearbeitet von Herrn Kröger
E-mail: MKroeger
@Rechnungshof.Bremen.de
☎ (0421) 361- 3431
Telefax: 0421/361-39 10
E-mail: Office@Rechnungshof.Bremen.de
Bremen
15. Mai 2017

**Überörtliche Gemeindeprüfung Bremerhaven gemäß Artikel 147 LV in Verbindung
mit §§ 15 ff. RPrG, Haushaltsjahre 2013 - 2014**

Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Witt,
als Anlage überreiche ich Ihnen im Auftrag von Frau Präsidentin Sokol den Bericht über
die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtgemeinde Bre-
merhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kröger



**Bericht
über die
überörtliche Gemeindeprüfung
Bremerhaven
Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Inhaltsverzeichnis:

Abkürzungsverzeichnis	4
I. Rechtsgrundlagen.....	5
II. Bescheinigung der Prüfung.....	5
III. Prüfungsunterlagen und Informationsmaterial	5
IV. Erörterung des Prüfungsergebnisses.....	6
V. Abwicklung der Vorjahre (2011 und 2012).....	6
VI. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage	7
1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	7
1.1 Haushaltsvolumen	7
1.2 Stellenplan	8
1.3 Budgetierung.....	8
1.4 Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzungen	9
1.4.1 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.....	10
1.4.2 Gesamtbetrag der Kredite.....	10
1.4.2.1 Nettokreditaufnahme.....	11
1.4.2.2 Kreditaufnahmegrenze.....	14
1.4.3 Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite	15
1.4.4 Höhe der Steuersätze (Hebesätze).....	16
1.5 Kreditgenehmigungen.....	16
1.5.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 118 Abs. 4a LHO	16
1.5.2 Entwicklung der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen/ -ausgaben .	17
1.5.3 Laufende Rechnung (Soll) ohne Nachtragshaushalte.....	18
1.5.4 Finanzplanung des Folgejahres 2015	19
2 Haushaltslose Zeit, Nachtragshaushalte, haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen.....	19
3 Haushaltsrechnung (Ist) 2013 und 2014	20
3.1 Einnahmen.....	20
3.1.1 Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen (§ 118 Abs. 4a LHO).....	20
3.1.2 Einnahmen: Steuern und steuerähnliche Abgaben (Summe Hauptgruppe 0).....	21
3.1.3 Innerbremischer Finanzausgleich	23
3.1.3.1 Finanzausweisungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	23
3.1.3.2 Schlüssel,- Ergänzungs,- und sonstige Zuweisungen sowie Konsolidierungshilfen	25
3.1.3.3 Zweckzuweisungen (Ausgabenerstattungen)	26
3.1.4 Nettokreditaufnahme nach dem Ist	28
3.2 Ausgaben.....	29
3.2.1 Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	29
3.2.2 Zinsausgaben	30
3.2.3 Entwicklung der Ausgabearten	30

3.2.4	Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung.....	32
3.3	Belastungsquoten	33
3.3.1	Zinsausgabenquote	33
3.3.2	Zinslastquote.....	34
3.3.3	Zins-Steuer-Quote	34
3.3.4	Primärsaldo nach dem Ist	35
3.4	Schuldenstand	36
3.5	Pro-Kopf-Verschuldung.....	36
3.6	Komprimierter Gesamtüberblick der Haushaltsdaten für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	37
VII.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 30. August 2016.....	37
1	Rechtliche Grundlagen, Verfahrensablauf, Entlastung des Magistrats .	37
2	Zum Schlussbericht 2013/2014 des RPA im Einzelnen	38
Zu IV	Haushaltsausführung	38
Zu 1.6	Personal.....	38
Zu VI	Sonstige Rechnungen.....	40
Zu 2.2	Amt für Jugend, Familie und Frauen Zu 2.2.1 Verwaltung Mündelvermögen	40
VIII.	Sonstige Anmerkungen.....	43
1	Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2016.....	43
2	Novellierung der Rechnungsprüfungsordnung.....	46
Anlage 1	Haushaltsvolumina 1983 - 2014, Stellen 1983 - 2014.....	48
Anlage 2a	Senatsbeschluss vom 8. Mai 2012	49
Anlage 2b	Senatsbeschluss vom 18. Februar 2014.....	50
Anlage 3	Übersicht zu § 18 Landeshaushaltsordnung.....	51
Anlage 4	Zinsausgabenquote	52
Anlage 5	Zinslastquote.....	53
Anlage 6	Zins-Steuer-Quote	54
Anlage 7	Entwicklung der Schulden der Stadt Bremerhaven seit 1979	55
Anlage 8	Pro-Kopf-Verschuldung in Bremerhaven.....	56
Anlage 9	Entwicklung der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen in Bremerhaven und im Land Bremen	57
Anlage 10	Haushaltsdaten 2013 und 2014, Haushaltsplan (Soll)	58
Anlage 11	Haushaltsdaten 2013 und 2014, Haushaltsrechnung (Ist)	59

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Brem.GBl.	Bremisches Gesetzblatt
FZG	Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven
HGr	Hauptgruppe
LHO	Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
StVV	Stadtverordnetenversammlung
VE	Verpflichtungsermächtigung
VerfBrhv	Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Stadtverfassung)
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen

I. Rechtsgrundlagen

- 1** Die überörtliche Gemeindeprüfung hat ihre Rechtsgrundlagen in Art. 147 der Landesverfassung (LV) der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl., S. 251) in Verbindung mit §§ 15 bis 18 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl., S. 221).

II. Bescheinigung der Prüfung

- 2** Die Prüfung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurde in Stichproben durchgeführt.
- 3** Soweit es notwendig war, einen Zusammenhang oder eine Entwicklung zu verdeutlichen, wurden auch Sachverhalte und Feststellungen aus früheren und späteren Haushaltsjahren in die Prüfung einbezogen.

III. Prüfungsunterlagen und Informationsmaterial

- 4** Nach § 69 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670) leitet der Magistrat die Haushaltsrechnung zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts (RPA) nach Befassung im Finanzausschuss (§§ 67 Abs. 3 und 68 VerfBrhv) der nach Landesrecht für die Durchführung der überörtlichen Gemeindeprüfung zuständigen Stelle zu. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 hat die Stadtkämmerei die Gemeindeprüfung gebeten, die überörtliche Prüfung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 einzuleiten. Die Gemeindeprüfung hat neben dem Schlussbericht des RPA vom 30. August 2016 und dem Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 13. Dezember 2016 für ihren Bericht folgende Unterlagen zugrunde gelegt:
 - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der Stadt Bremerhaven einschließlich Anlagen,
 - Finanzplanberichte 2009 - 2013, 2010 - 2014, 2011 - 2015,
 - Vorlagen für die Sitzungen des Senats am 8. Mai 2012 und 18. Februar 2014 (Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzungen 2013 und 2014),

- Vorlagen für die Sitzungen des Finanz- u. Wirtschaftsausschusses der Stadtverordnetenversammlung (StVV) sowie Sitzungsprotokolle für die Haushaltsjahre 2013 und 2014,
- Haushalts- und Kassenrechnungen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014,
- Schlussbericht des RPA für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 30. August 2016,
- Vorlage für die öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 13. Dezember 2016 (TOP 13 des öffentlichen Finanzteils; Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2013 und 2014),
- Protokoll zu TOP 13 des öffentlichen Finanzteils der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 13. Dezember 2016,
- weitere finanzwirtschaftliche Unterlagen und sonstige Informationsquellen.

IV. Erörterung des Prüfungsergebnisses

- 5 Der Entwurf des Prüfungsergebnisses, insbesondere die finanzwirtschaftlichen Berechnungen und Ergebnisse, wurden der Stadtkämmerei und dem RPA per E-Mail am 5. April 2017 übersandt. Das Prüfungsergebnis wurde am 10. April 2017 in einer Dienstbesprechung in Bremerhaven erörtert. An der Besprechung nahmen Vertreter der Stadtkämmerei und der Gemeindeprüfung teil. Das Ergebnis der Besprechung ist, soweit bedeutsam, in den Prüfungsbericht eingeflossen.

V. Abwicklung der Vorjahre (2011 und 2012)

- 6 Die Unterlagen nach den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden §§ 58 und 59 VerfBrhv, die die Haushaltsjahre 2011 und 2012 betrafen, gingen am 13. März 2015 bei der Gemeindeprüfung ein. Sie übersandte ihren Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung für die Jahre 2011 und 2012 am 4. August 2015 den beteiligten Gremien. Die StVV entlastete den Magistrat in ihrer 3. Sitzung der Wahlperiode 2015 bis 2019 am 3. Dezember 2015 (s. TOP 3.7) nach dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden § 61 VerfBrhv.

VI. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage

- 7 Für die Zeit vor Einführung des Euro (€) ab dem 1. Januar 2002 wurden DM-Beträge mit dem amtlichen Umrechnungskurs in € berechnet und bei Bedarf gerundet.

1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

1.1 Haushaltsvolumen

- 8 Der Magistrat stimmte mit seinem Beschluss vom 19. Oktober 2011 den Vorschlägen der Stadtkämmerei zu, den Haushalt 2012 für zwei Jahre (Doppehaushalt) aufzustellen, getrennt nach den Jahren 2012 und 2013 (§ 12 LHO). Mit seinem Beschluss vom 7. November 2012 stimmte der Magistrat dem Vorschlag der Stadtkämmerei zu, den Haushalt 2014 ebenfalls für zwei Jahre aufzustellen, getrennt nach den Jahren 2014 und 2015 (§ 12 LHO).
- 9 Die StVV stellte die Haushaltspläne 2012/2013 und 2014/2015 am 20. März 2012 und 19. Dezember 2013 durch die jeweilige Haushaltssatzung fest. Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 stellte sie nach den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden §§ 55 und 56 VerfBrhv in Einnahme und Ausgabe wie folgt fest:

Jahr	Haushaltsvolumen €
2013	639.468.570
2014	662.137.530

- 10** Die nachfolgende Zeitreihe zeigt das in Einnahme und Ausgabe in den Jahren 2001 - 2014 festgestellte Haushaltsvolumen:

Jahr	Haushaltsvolumen €	Veränderungen in %
2001	452.673.014	
2002	456.103.630	+ 0,76
2003	459.262.620	+ 0,69
2004	544.243.320	+18,50
2005	511.081.480	- 6,09
2006	535.047.500	+ 4,69
2007	522.111.520	- 2,41
2008	537.509.000	+ 2,95
2009	539.383.280	+ 0,35
2010	573.302.470	+ 6,29
2011	608.826.570	+ 6,20
2012	626.127.370	+ 2,84
2013	639.468.570	+ 2,13
2014	662.137.530	+ 3,54

- 11** Seit dem Jahr 2007 stieg das Haushaltsvolumen stetig. Gegenüber dem Jahr 2007 erhöhte sich das Haushaltsvolumen 2013 um rd. 22,5 % und 2014 um rd. 26,8 % (im Übrigen siehe Anlage 1).

1.2 Stellenplan

- 12** Die in den Stellenplänen 2013 und 2014 (Anlage 15 und Anlage 14 der Haushaltspläne) ausgewiesenen Stellen verteilen sich wie folgt (im Übrigen siehe Anlage 1):

	2013	2014
Stellen für Beamtinnen/Beamte*)	1.948,510	1.809,763
Stellen für Angestellte	1.650,024	1.747,140
Stellen für Arbeiterinnen/Arbeiter	386,772	387,242
Stellen insgesamt	3.985,306	3.944,145

*) Stellen für Beamtinnen/Beamte: Darin sind im Jahr 2013 auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten; zur Entwicklung der Gesamtzahl der Stellen seit 1983 siehe Anlage 1.

1.3 Budgetierung

- 13** Aufgrund der Experimentierklauseln (jeweils § 6 der Haushaltssatzungen 2013 und 2014 i. V. m. § 7a LHO) wird von der LHO und von der Geschäftsordnung der StVV abgewichen. Die Experimentierklauseln mussten in die Haushaltssatzungen aufge-

nommen werden, um eine flächendeckende Zuschuss-Budgetierung einführen zu können. Folgende Abweichungen von der LHO sind festzustellen:

- Kenntlichmachung der zweckgebundenen Einnahmen und der dazugehörenden Ausgaben (§ 17 Abs. 3 LHO). Es wurde auf entsprechende Haushaltsvermerke in den Haushaltsplänen verzichtet.
 - Die Deckungsfähigkeiten (§ 20 i. V. m. § 46 LHO) wurden liberalisiert. Die budgetverantwortlichen Ämter sind verpflichtet, den im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Solländerungen und Sperrern einzuhalten.
 - Sperrung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen (§ 22 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 LHO). Zur Flexibilisierung der Haushaltsbewirtschaftung sind die Mittel ohne weitere Genehmigungsmaßnahmen für die budgetverantwortlichen Ämter verfügbar.
 - Die Entscheidungen über Nachbewilligungen (§ 37 Abs. 1 LHO i.V.m. § 1 Nr. 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der LHO und der VerfBrhv und § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die StVV) wurden zum Teil vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss auf die Fachausschüsse der StVV übertragen.
 - Die Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen (VE) im Haushaltsvollzug sowie die Inanspruchnahme von VE wurde auf die Fachausschüsse der StVV verlagert.
- 14** Die Haushaltssatzung 2013 mit den Gesamtplänen wurde nach dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden § 57 VerfBrhv am 25. Mai 2012 im Brem.GBl. S. 171 ff. verkündet.
- 15** Die Haushaltssatzung 2014 mit den Gesamtplänen wurde nach dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden § 57 VerfBrhv am 20. Februar 2014 im Brem.GBl. S. 143 ff. verkündet.

1.4 Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzungen

- 16** Der Senat erteilte die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzungen 2012 und 2013 nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a) bis d) LHO durch Beschluss vom 8. Mai 2012 (s. Anlage 2a).
- 17** Der Senat erteilte die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a) bis d) LHO durch Beschluss vom 18. Februar 2014 (s. Anlage 2b).

1.4.1 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

- 18 Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind nach den Maßgaben der §§ 6 und 38 LHO zu veranschlagen. In den Haushaltsplänen 2013 und 2014 wurden VE wie folgt festgestellt (s. § 1 S. 1 der jeweiligen Haushaltssatzung):

Jahr	VE €
2013	2.000.000
2014	2.000.000

- 19 Die nachfolgende Tabelle zeigt die veranschlagten VE von 2001 bis 2014:

Jahr	Mio. €	Jahr	Mio. €
2001	10,38	2008	14,35
2002	123,45	2009	2,40
2003	11,32	2010	8,74
2004	15,22	2011	1,00
2005	3,22	2012	11,33
2006	---	2013	2,00
2007	---	2014	2,00

1.4.2 Gesamtbetrag der Kredite

- 20 Der Gesamtbetrag der „aufzunehmenden Darlehen“, mit denen Ausgaben gedeckt werden durften, wurde nach § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzungen 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

Jahr	Darlehen €
2013	117.250.000
2014	105.280.000

- 21 Die nachfolgende Tabelle zeigt für die Haushaltsjahre 2005 - 2014 die veranschlagte Bruttokreditaufnahme, jeweils ohne Nachtragshaushalte:

Jahr	Veranschlagte Bruttokreditaufnahme Mio. €	Jahr	Veranschlagte Bruttokreditaufnahme Mio. €
2005	72,3	2010	137,3
2006	119,4	2011	137,6
2007	118,6	2012	114,6
2008	114,8	2013	117,3
2009	112,5	2014	105,3

1.4.2.1 Nettokreditaufnahme

- 22 Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 war in den Haushaltsplänen folgende Nettokreditaufnahme (Bruttokreditaufnahme minus veranschlagte Tilgungen) geplant:

Jahr	Veranschlagte Bruttokreditaufnahme €	Veranschlagte Tilgungen €	Veranschlagte Nettokreditaufnahme €
2013	117.250.000	36.465.920	80.784.080
2014	105.280.000	40.299.020	64.980.980

- 23 Die nachfolgende Tabelle zeigt die veranschlagte Nettokreditaufnahme von 2001 - 2014, jeweils ohne Nachtragshaushalte:

Jahr	Veranschlagte Bruttokreditaufnahme Mio. €	Veranschlagte Tilgungen Mio. €	Nettokreditaufnahme Mio. €
2001	30,7	5,7	25,0
2002	56,3	8,1	48,2
2003	59,6	9,4	50,3
2004	106,8	11,1	95,7
2005	72,3	13,2	59,1
2006	119,4	16,3	103,1
2007	118,6	20,0	98,6
2008	114,8	22,2	92,6
2009	112,5	25,9	86,6
2010	137,3	27,4	109,9
2011	137,6	31,6	106,0
2012	114,6	32,6	82,0
2013	117,3	36,5	80,8
2014	105,3	40,3	65,0

- 24** Vom Haushaltsjahr 2001 an stieg die Nettokreditaufnahme bis zum Jahr 2004 jährlich. Das hatte mehrere Ursachen: Neben der angespannteren gesamtwirtschaftlichen Lage und den damit verbundenen Rückgängen bei den Steuereinnahmen führte insbesondere das vom Deutschen Bundestag am 23. Oktober 2000 beschlossene Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (BGBl. I, S. 1433) zu Mindereinnahmen. Außerdem nahmen ab dem Jahr 2001 die der Stadt Bremerhaven zufließenden besonderen Zuwendungen nach § 3 des Gesetzes über die Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (FZG) jährlich um rd. 2,44 Mio. € ab. Steigende Zinsausgaben trotz gesunkener Zinssätze, erhöhte Tilgungslasten, Ansatzkorrekturen im Einnahmebereich und Mittelbedarfsanpassungen insbesondere bei der Bremerhavener Versorgungs- u. Verkehrsgesellschaft mbH, der Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH sowie den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (Eigenbetrieb nach § 26 Abs. 2 LHO) führten schließlich im Jahr 2004 zu einer geplanten Kreditaufnahme i. H. v. rd. 106,8 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2005 hatte Bremerhaven politisch entschieden, die Kreditaufnahme auf Basis von Einnahmeverbesserungen zu veranschlagen, die einen Betrag von jährlich rd. 38,1 Mio. € berücksichtigten, der aufgrund des sogenannten Kanzlerbriefes erwartet wurde. Im Finanzplan für die Jahre 2003 - 2007 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Kreditaufnahme auf rd. 110,4 Mio. € hochschnellen könnte, sofern die mit dem sogenannten Kanzlerbrief verknüpften Zahlungen ausblieben.
- 25** Das Finanzressort teilte dem Magistrat im März 2005 mit, es werde vom Bund keine fortlaufenden konsumtiven Finanzhilfen geben. Bremerhaven fehlen somit seit 2005 erwartete Einnahmen von jährlich 38,1 Mio. €. Dieser Betrag wurde 2005 durch einen kreditfinanzierten Nachtragshaushalt gedeckt.
- 26** Die Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2006 (keine in Aussicht gestellten Kompensationszahlungen, Vorbereitung einer weiteren Klage des Landes vor dem Bundesverfassungsgericht, externe Auflagen für die bremische Haushaltsgestaltung [Art. 104 EU-Vertrag - Rückführung der Nettoverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte], Ziel eines ausgeglichenen Primärsaldos im Jahr 2009) erschwerten die Anstrengungen, das hohe Niveau der geplanten Nettokreditaufnahme

zu reduzieren. Die dramatische Lage, in der sich Bremerhaven damals schon befand, wurde im Finanzplan 2004 - 2009 (Tz. 2.6.1) wie folgt beschrieben: „Durch die rapide steigende Schuldenlast nehmen die Zins- und Tilgungszahlungen in einem solchen Maße zu, dass die Einspareffekte aus den konsumtiven Kürzungsraten von jährlich 3 % durch die wachsende Zins- und Tilgungslast zunehmend aufgezehrt werden, sodass die Kreditaufnahmen in den kommenden Jahren bei einem etwa gleich bleibenden Rekordniveau zwischen 118 und 120 Mio. € liegen werden“. Abweichend von den Daten der Finanzplanung konnte die geplante Nettokreditaufnahme im Jahr 2009 zwar auf rd. 86,6 Mio. € gemindert werden; im Jahr 2010 stieg sie jedoch wieder auf rd. 109,9 Mio. € an.

- 27** Das Aufstellungsverfahren für die Haushalte 2011 und 2012 und damit auch die Höhe der jeweils zu veranschlagenden Nettokreditaufnahme war vorgezeichnet durch die Ergebnisse der Föderalismusreform II. Nach dem Konsolidierungshilfengesetz vom 10. August 2009 (BGBl. S. 2705) erhält das Land Bremen (und anteilig Bremerhaven) auf der Grundlage einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund für den Zeitraum von 2011 bis 2019 aus dem Bundeshaushalt jährlich 300 Mio. € (Bremerhaven: 31,109 Mio. €), sofern es gelingt, das Finanzierungsdefizit (Ist-Basis) um jährlich ein Zehntel zu verringern. In Folge der nach dem Konsolidierungshilfengesetz abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung wurde die LHO um den § 18a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Zur Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen in den Jahren 2011 bis 2019 gemäß Artikel 143d Abs. 2 Satz 4 und 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 des Konsolidierungshilfengesetzes sind die in der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 15. April 2011 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 2011 bis 2019 festgelegten Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits einzuhalten. Das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfüllen gemeinsam die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen.“ Ergänzt wurde das rechtliche Rahmengerüst durch eine Sanierungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses 2010/2020 vom 6. Dezember 2011. Die Regelungen der

Vereinbarung sollten die Voraussetzungen schaffen, den erforderlichen Konsolidierungskurs des Zwei-Städte-Staats Bremen, der als Bedingung für den Erhalt zugebilligter Konsolidierungshilfen einen gleichmäßigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits im Zeitraum 2010/2020 vorsieht, durch ein gemeinsames Vorgehen aller bremischen Gebietskörperschaften sicherzustellen.

- 28** Unter diesen Bedingungen sahen die Haushaltsplanentwürfe 2011 und 2012/2013 Nettokreditaufnahmen von rd. 106,0 Mio. € (2011) und rd. 82,0 Mio. € (2012) vor. Die geplanten Nettokreditaufnahmen nahmen als Folge der Schuldenbremse in den Haushaltsplanentwürfen 2012/2013 und 2014/2015 auf 80,8 Mio. € (2013) und 65,0 Mio. € (2014) ab.

1.4.2.2 Kreditaufnahmegrenze

- 29** Nach § 18 Abs. 1 LHO dürfen Kreditaufnahmen nur bis zur Höhe der Ausgaben für Investitionen veranschlagt werden. Für die Berechnung sind - wie bundesweit üblich - die nach Abzug der Investitionszuschüsse sich ergebenden Nettoinvestitionen maßgebend. Die Finanzpläne 2011 - 2016 und 2013 - 2017 gingen von folgenden Ansätzen aus:

	2013 €	2014 €
Bruttoinvestitionen	60.907.180	54.224.330
abzgl. Investitionszuschüsse	15.648.070	12.424.850
Nettoinvestitionen	45.259.110	41.799.480

- 30** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Daten für die Haushaltsjahre 2006 - 2014:

Jahr	Netto- Investitionen/ Kredithöchst- grenze €	Veranschlagte Nettokredit- aufnahme €	Überschrei- tung der Gren- zen nach § 18 Abs. 1 LHO €
1	2	3	6
2006	62.540.460	103.073.200	40.532.740
2007	58.603.510	98.606.400	40.002.890
2008	59.659.640	92.589.700	32.930.060
2009	58.697.430	86.648.500	27.951.070
2010	60.148.900	109.946.200	49.797.300
2011	29.795.040	105.957.600	76.162.560
2012	38.948.870	81.964.000	43.015.130
2013	45.259.110	80.784.080	35.524.970
2014	41.799.480	64.980.980	23.181.500

- 31** Die gesetzlich zulässige Grenze für die Aufnahme von Krediten wurde in den Jahren 2013 und 2014 um rd. 35,5 Mio. € und um rd. 23,2 Mio. € überschritten (s. auch Anlage 3).
- 32** Die Vorschriften für die Aufnahmegrenzen sind sowohl bei der Haushaltsaufstellung - Soll - als auch beim Haushaltsverlauf - Ist - zu beachten. Darüber besteht Einvernehmen zwischen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und dem Finanzressort (s. Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, Jahresbericht 2003 - Land -, Tz. 126).

1.4.3 Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite

- 33** Kassenverstärkungskredite dürfen festgesetzt werden, um den Betrieb der Stadtkasse jederzeit zu gewährleisten. Der Höchstbetrag wurde in den Haushaltssatzungen 2013 und 2014 (§ 4 Abs. 2) wie folgt festgelegt:

Jahr	€
2013	90.000.000
2014	90.000.000

- 34** Die Stadtkasse hat im Haushaltsvollzug der Jahre 2013 und 2014 den in den Haushaltssatzungen festgesetzten Kreditrahmen, auch unter Berücksichtigung der Kontokorrentkredite, nicht überschritten.

1.4.4 Höhe der Steuersätze (Hebesätze)

- 35** Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen in den Jahren 2004 - 2014 wie folgt festgesetzt:

	2004-2013 Bremerhaven	2014 Bremerhaven	2004-2013 Bremen	2014 Bremen
Grundsteuer A	220	220	250	250
Grundsteuer B	530	530	580	580
Gewerbsteuer	395	435	440	460

- 36** In allen Bereichen der gemeindlichen Steuersätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) hat die Stadt Bremerhaven gegenüber der Stadt Bremen geringere Hebesätze. Beide Gemeinden haben zum 1. Januar 2014 die Hebesätze für die Gewerbesteuer erhöht, Bremerhaven von 395 v. H. auf 435 v. H. und Bremen von 440 v. H. auf 460 v. H.

1.5 Kreditgenehmigungen

1.5.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 118 Abs. 4a LHO

- 37** Nach § 118 Abs. 4a LHO soll die Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der Kredite nur insoweit genehmigen, als die Steigerung der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben dem Zuwachs der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen entspricht und der Haushaltsplan für das Antragsjahr sowie die Finanzplanung für das Folgejahr für die laufende Rechnung keinen Fehlbetrag ausweisen.
- 38** Nach den Vorlagen für die Sitzungen des Senats am 8. Mai 2012 und 18. Februar 2014 sind für die Beurteilung der Zuwachsraten nach § 118 Abs. 4a LHO die Steigerungsraten um die durch das Land Bremen beeinflussten bzw. finanzierten Ausgaben (und die korrespondierenden Einnahmen) zu reduzieren (= Netto-Einnahmen bzw. -Ausgaben). Das Ergebnis sind die bereinigten volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen/ -ausgaben.

1.5.2 Entwicklung der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen/ -ausgaben

39 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Daten des Haushaltsjahres 2012 als Vergleichsjahr):

	2012 €	2013 €	2014 €
Gesamteinnahmen	626.127.370	639.468.570	718.387.530
abzgl. Einnahmen aus Krediten (Gr. 325)	114.570.000	117.250.000	161.530.000
abzgl. Rücklagenentnahme (Ogr. 35)	356.860	---	---
abzgl. Verrechnungen (Gr. 380)	---	---	---
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	511.200.510	522.218.570	556.857.530
Steigerungsrate gegenüber Vorjahr in %	+ 8,60 bereinigt + 7,00	+ 2,16 bereinigt + 2,30	+ 6,63 bereinigt + 2,90

40 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Daten des Haushaltsjahres 2012 als Vergleichsjahr):

	2012 €	2013 €	2014 €
Gesamtausgaben (Haushaltsvolumen)	626.127.370	639.468.570	718.387.530
abzgl. Tilgung (Ogr. 59)	32.606.000	36.465.920	40.299.020
abzgl. Zuführung an Rücklagen (Ogr. 91)	---	---	---
abzgl. Abdeckung von Fehlbeträgen (Ogr. 96)	---	---	---
abzgl. Verrechnungen (Gr. 980)	---	---	---
Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	593.521.370	603.002.650	678.088.510
Steigerungsrate gegenüber Vorjahr in %	+ 2,82 bereinigt + 2,80	1,60 bereinigt + 1,60	12,45 bereinigt - 0,20

41 Die Zuwachsraten der (bereinigten) volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen in Höhe von + 2,30 % (2013) und + 2,90 % (2014) weichen von den (bereinigten) Steigerungsraten der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben von + 1,60 % (2013) und - 0,20 % (2014) ab. Für das Jahr 2013 liegt die Steigerungsrate bei den Einnahmen um 0,7 Prozentpunkte über der (bereinigten) Steigerungsrate der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben von + 1,60 %. Auch für das Jahr 2014 wurde hinsichtlich der Steigerungsraten (+ 2,90 % zu - 0,20 %) § 118 Abs. 4a LHO deutlich eingehalten.

Die Haushaltspläne für die Jahre 2013 und 2014 und das folgende Finanzplanungsjahr 2015 wiesen - abgesehen von der Nichteinhaltung des § 18 Abs. 1 LHO - keine Fehlbeträge aus. Insofern beanstandete der Senat die Steigerungsraten für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 nicht (s. Senatsvorlagen vom und 26. April 2012 und 10. Februar 2014 für die Sitzungen des Senats am 8. Mai 2012 und 18. Februar 2014). Allerdings stellte der Senat fest, dass die Kreditgrenze nach § 18 Abs. 1 LHO (s. Tz. 29 ff. und Anlagen 2a, 2b) jeweils nicht eingehalten worden war. Im Genehmigungsverfahren für den Doppelhaushalt 2012/2013 stellte der Senat darüber hinaus fest, „dass im Rahmen der Fortschreibung des Konsolidierungskurses und der sich daraus ergebenden Anforderungen zur Einhaltung des zulässigen strukturellen Defizits des Stadtstaates im Vollzug der Bremerhavener Haushalte noch Veränderungen notwendig werden können“. Im Genehmigungsverfahren für den Doppelhaushalt 2014/2015 bat der Senat „die in der Sanierungsvereinbarung vorgesehene Verwaltungsarbeitsgruppe unter Federführung der Senatorin für Finanzen, bis zur Jahresmitte 2014 die Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten aller bremischen Gebietskörperschaften (Land Bremen, Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven) für die Einhaltung der bis 2020 zu realisierenden Konsolidierungsschritte der bremischen Haushalte zu analysieren und Vorschläge zum weiteren Verfahren zu erarbeiten“.

1.5.3 Laufende Rechnung (Soll) ohne Nachtragshaushalte

- 42 Die Stadtkämmerei veranschlagte im Finanzplan 2011 - 2016 für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 folgende Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung (Daten des Jahres 2012 als Vergleichsjahr):

	2012 Mio. €	2013 Mio. €	2014 Mio. €
Einnahmen der lfd. Rechnung	495,8	506,6	544,4
Ausgaben der lfd. Rechnung	539,1	542,1	567,6
Unterdeckung /Überdeckung	- 43,3	- 35,5	- 23,2

- 43 Die laufenden Ausgaben konnten in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 - wie seit dem Haushaltsjahr 1995 - bereits im Soll nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden. Die Soll-Ausgaben überstiegen die Soll-Einnahmen in Höhe von rd. 35,5 Mio. € (2013) und rd. 23,2 Mio. € (2014).

1.5.4 Finanzplanung des Folgejahres 2015

- 44 Die Stadtkämmerei stellte im Finanzplan 2013 - 2017 die Unterdeckungen/Überdeckungen in der laufenden Rechnung im Jahr 2015 wie folgt dar:

	2015 Mio. €
Einnahmen der lfd. Rechnung	558,9
Ausgaben der lfd. Rechnung	571,4
Unterdeckung/Überdeckung	- 12,5

- 45 Weil § 118 Abs. 4a LHO für die Genehmigung der Kreditaufnahmen als Sollvorschrift konzipiert ist, durfte die Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite trotz des Fehlbetrags genehmigen. Auf die Fehlbeträge in der laufenden Rechnung der Haushaltsjahre 2013 und 2014 ging das Finanzressort in seinen Senatsvorlagen nicht ausdrücklich ein. Allerdings stellte der Senat fest, auch in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 würden die Kriterien des § 18 Abs. 1 LHO aufgrund der anhaltenden Haushaltsnotlage der Stadt nicht eingehalten. Der Senat genehmigte die Haushaltssatzungen 2013 und 2014 gleichwohl (s. a. Tz. 16, 17, 41).

2 Haushaltslose Zeit, Nachtragshaushalte, haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen

- 46 Bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 im Brem.GBl. am 20. Februar 2014 ergab sich eine haushaltslose Zeit. Angesichts des relativ kurzen Zeitraums verzichtete der Magistrat darauf, Verwaltungsvorschriften (VV) zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 132a LV zu erlassen. Der Magistrat war nach Art. 146 i. V. m. Art 132a LV ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die zur Aufrechterhaltung der Haushalts- und Wirtschaftsführung notwendig waren.
- 47 Die StVV beschloss am 4. Juni 2014 für das Haushaltsjahr 2014 einen Nachtragshaushalt. Das Haushaltsvolumen und der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen wurden von 662.137.530 € auf 718.387.530 € und von 105.280.000 € auf 161.530.000 € erhöht (§ 1 S. 1 und § 4 Abs. 1 S. 1 der Haushaltssatzung). Der Senat genehmigte die Nachtragshaushaltssatzung am 17. Juni 2014. Die beträchtlichen Steigerungen des Haushaltsvolumens und des Gesamtbetrags der aufzunehmenden Kredite sind im Wesentlichen auf die Beteiligung Bremerhavens und der

Freien Hansestadt Bremen an einem von einer Energieversorgungsgesellschaft angebotenen Betreibermodell im Zusammenhang mit der Neuvergabe der Wegenutzungsverträge für die Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung zurückzuführen.

- 48** Der Magistrat hat sich in seinen Sitzungen am 27. August 2014 und 24. September 2014 mit einer vom Dezernat II empfohlenen haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 LHO beschäftigt. Die vom Dezernat II im Controlling-Bericht Finanzen Juli 2014 berechneten Budgetrisiken i. H. v. rd. 10,5 Mio. € sowie die vom Dezernat II vorgeschlagenen Teildeckungen i. H. v. rd. 3,2 Mio. € nahm der Magistrat zur Kenntnis und schloss sich den Einschätzungen des Dezernats II an. Auf eine haushaltswirtschaftliche Sperre, wie sie zuvor vom Senat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen beschlossen worden war, verzichtete der Magistrat.

3 Haushaltsrechnung (Ist) 2013 und 2014

- 49** Die folgenden finanzstatistischen Grunddaten und sonstigen Daten dienen dazu, die Haushaltsentwicklung und die finanzielle Lage der Stadt Bremerhaven in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 in einigen wesentlichen Bereichen zu beschreiben und zu bewerten. Die genannten Beträge sind den Haushaltsrechnungen 2013 und 2014 der Stadt Bremerhaven entnommen oder aus diesen berechnet worden (z. B. Belastungsquoten).

3.1 Einnahmen

3.1.1 Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen (§ 118 Abs. 4a LHO)

- 50** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen (bereinigte Einnahmen) nach dem Ist der Haushaltsjahre 2013 und 2014. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2012 abgebildet.

	2012	2013	2014
Gesamteinnahmen	647.816.637,55	666.355.302,72	744.069.681,06
abzügl. Einnahmen aus Krediten (Gr. 325)	114.000.000,00	117.250.000,00	161.530.000,00
abzügl. Rücklagenentnahme (Ogr. 35)	3.612.675,04	6.589.654,67	3.616.831,05
abzügl. Verrechnungen (Gr.380)	---	---	1.490,40
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	530.203.962,51	542.515.648,05	578.921.359,61

- 51 Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen von 2005 - 2014 entwickelten und welche prozentualen Veränderungen es dabei jeweils gegenüber dem Vorjahr gab:

Jahr	Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen €	Veränderungen gegenüber Vorjahr %
2005	414.013.882	-
2006	427.009.154	+ 3,14 ¹⁾
2007	439.648.587	+ 2,96
2008	438.778.992	- 0,20
2009	443.096.364	+ 0,98
2010	457.182.938	+ 3,18
2011	501.437.866	+ 9,68
2012	530.203.963	+ 5,74
2013	542.515.648	+ 2,32
2014	578.921.360	+ 6,71

¹⁾ Unter Bereinigung um Schuldbetritte im Jahr 2005: 2,48 %

- 52 Die jeweilige Höhe der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen ist abhängig von den Einnahmen aus Krediten sowie den Rücklagenentnahmen und Verrechnungen. Die Jahressummen ergeben sich aus dem Haushaltsverlauf mit den vielfältigen und teils unvorhersehbaren Änderungserfordernissen, die unterjährig entstehen.

3.1.2 Einnahmen: Steuern und steuerähnliche Abgaben (Summe Hauptgruppe 0)

- 53 Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Höhe der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Ist), die Anschlagswerte und die Differenz zwischen den Werten für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 und die Werte aus dem Jahr 2012 als Vergleichsjahr sowie eine Zeitreihe von 2007 - 2014 mit den Istdaten der Gruppen

071 - 099. Bei den Anschlägen sind Beträge aus Nachtragshaushalten nicht eingerechnet:

	2012 €	2013 €	2014 €
Ist	99.108.544,89	99.494.098,62	106.776.155,63
Anschlag	99.067.840,00	102.971.840,00	109.441.460,00
Differenz Ist/Soll	- 40.704,89	+ 3.477.741,38	+ 2.665.304,37
Differenz Ist zum Vorjahr		+ 385.553,73	+ 7.282.057,01

Gruppe	Bezeichnung	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €
071	Gemeindeanteil LoSt u. ESt, Zinsabschlag und Familienlastenausgleich	24.658.337,01	27.323.976,76	25.083.947,48	24.851.426,12
072	Grundsteuer A	16.597,78	16.105,44	15.734,19	13.102,65
073	Grundsteuer B	22.041.069,18	22.518.781,15	22.055.563,29	23.327.711,90
075	Gewerbsteuer nach Ertrag u. Kapital	37.390.453,59	38.369.787,77	40.296.192,88	36.251.274,29
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.915.915,22	4.044.429,74	4.300.088,10	4.374.195,48
077	Gewerbsteuerumlage	- 6.910.134,36	- 6.314.015,62	- 6.733.034,74	- 6.516.051,79
078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	1.606.307,09	2.031.449,54	2.115.559,57	1.242.834,56
081	Kinosteuer	---	---	---	---
082	Übrige Vergnügungssteuer	755.705,30	782.670,32	822.976,10	1.274.248,56
083	Hundesteuer	292.170,70	296.214,63	297.278,46	304.202,07
084	Getränksteuer	---	---	---	---
085	Grunderwerbsteuer	5.115.221,37	---	---	---
099	Sonstige Abgaben	---	---	---	---
	Summe (gerundet)	88.881.642,88	89.069.399,73	88.254.305,33	85.122.943,84

Gruppe	Bezeichnung	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €
071	Gemeindeanteil LoSt u. ESt, Zinsabschlag und Familienlastenausgleich	25.610.714,90	26.387.456,62	28.535.908,81	29.992.153,79
072	Grundsteuer A	13.484,52	14.380,60	13.931,63	71.048,20
073	Grundsteuer B	23.454.645,85	23.653.247,33	24.427.484,15	24.834.273,09
075	Gewerbsteuer nach Ertrag u. Kapital	46.924.515,36	47.565.862,55	43.816.245,03	49.156.363,95
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.237.816,78	5.107.476,94	5.165.065,34	5.329.885,39
077	Gewerbsteuerumlage	-8.315.736,92	-8.308.973,34	-7.653.976,81	-7.797.216,44
078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	1.145.809,85	1.050.130,94	1.201.061,40	1.026.961,88
081	Kinosteuer	---	---	---	---
082	Übrige Vergnügungssteuer	2.393.307,72	3.312.771,38	3.365.875,18	3.414.204,08
083	Hundesteuer	309.663,86	319.763,87	333.378,39	348.133,69
084	Getränksteuer	---	---	---	---
085	Grunderwerbsteuer	---	---	---	---
089	Tourismusabgabe	---	6.428,00	289.125,50	400.348,00
099	Sonstige Abgaben	---	---	---	---
	Summe (gerundet)	95.774.221,92	99.108.544,89	99.494.098,62	106.776.155,63

¹⁾ Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer wird seit 2008 vollständig als Landeseinnahme berücksichtigt.

- 54** Im Berichtszeitraum der beiden Jahre 2013 und 2014 stiegen die Einnahmen in der Hauptgruppe 0 von 99.108.544,89 € im Jahr 2012 auf 99.494.098,62 € im Jahr 2013 und auf 106.776.155,63 € im Jahr 2014. Das entspricht für das Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 einer Steigerung um rd. 0,4 % und für das Folgejahr 2014 gegenüber 2013 um rd. 7,3 %.

3.1.3 Innerbremischer Finanzausgleich

3.1.3.1 Finanzausweisungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

- 55** Der innerbremische Finanzausgleich ist durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 319, FZG) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 grundlegend geändert worden. Die wesentlichen Änderungen hat die Gemeindeprüfung in Tz. 76 ihres Berichts vom 4. November 2008 über die überörtliche Gemeindeprüfung Bremerhaven, Haushaltsjahre 2004 und 2005, beschrieben. Die Änderungen des FZG vom 30. April 2007 sind am 1. Januar 2008 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft getreten. Zwischenzeitlich wurde § 2 Abs. 1 des FZG durch das Ge-

setz zur Änderung des FZG vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl., S. 183) geändert. Danach erhält Bremerhaven seit dem 1. Januar 2010 eine jährliche Ergänzungszuweisung in Höhe von 35,1 Mio. € (zuvor 29,1 Mio. €). Damit wurde das „Verfahren der Weiterleitung der Wohngeldeinsparung im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verstetigung der bisher veranschlagten Entlastungseffekte im kommunalen Finanzausgleich neu geregelt.“

56 Mit dem Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 552) sind nunmehr folgende Kernpunkte gesetzlich verändert worden:

- Anpassung der Bedarfsindikatoren
Das neue Finanzausweisungsgesetz legt die folgenden Bedarfsindikatoren bei der Aufteilung der Schlüsselmasse fest: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Anzahl der Einpendler, verfügbares Einkommen der privaten Haushalte, Anzahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Anzahl der Minderjährigen im Alter von der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.
- Aufstockung des Vorabausgleichs für das Steueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet um 1 Mio. € auf 6 Mio. € ab 2014.
- Anpassung der Höhe der Ergänzungszuweisungen, u. a. durch Berücksichtigung des bisher bei den Schlüsselzuweisungen angerechneten Gemeindeanteils an den Finanzierungskosten der Deutschen Einheit sowie der Einbeziehung der Kompensation des Wegfalls der Kfz-Steuer.
- Einführung von Strukturhilfen zur Einhaltung des maximal zulässigen Defizits.

57 Nach § 7 FZG vom 18. Dezember 2012 sollte das Gesetz bis zum Ablauf des Jahres 2016 einer Revision unterzogen werden, wobei insbesondere die Wirkung und die Höhe der Strukturhilfen in Bezug auf den weiteren Konsolidierungspfad untersucht werden sollten. Über diesen gesetzlichen Auftrag hinaus hat der Senat in Abstimmung mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in seiner Sitzung am 15. März 2016 die Vergabe eines Gutachtens mit folgenden Inhalten beschlossen:

- Systematische Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in einzelnen Aufgabenfeldern in den beiden bremischen Städten und in ausgewählten, strukturell ähnlichen Vergleichsstädten der jeweiligen Einwohner-Größenklasse.

- Feststellung abweichender Ausgaben, Leistungen und Standards in einzelnen Aufgabenfeldern; bedarfsorientierte Begründungen der festgestellten Abweichungen mit belastbaren Mengengerüsten und Kennzahlen-Systemen unter Berücksichtigung externer Einflussfaktoren auf die Aufgabenbereiche der kommunalen Haushalte.
 - Überprüfung der Auswertungen der AG „Haushaltsanalysen“.
 - Differenzierte Analyse der Zahlungen des Landes an beide bremischen Städte und der innerbremischen Verrechnungen und Erstattungen, Abgrenzungen zwischen den Haushalten des Landes und der Stadt Bremen (insbesondere für Personal).
- 58** Bis zum Jahr 2020 müssen von den drei bremischen Gebietskörperschaften die Voraussetzungen erfüllt sein, den Defizitabbau unter Verzicht auf eine weitere Neuverschuldung sicherzustellen. Unter Hinweis auf die Betriebsverluste der Stadt Bremerhaven seit 1995 und den stetig gestiegenen Schuldenstand - mit Ausnahme in den Jahren 1989, 1993 und 2000, in denen das Land Bremerhavener Schulden übernommen hatte - (s. Anlagen 7 und 8) ist festzustellen, dass sich Bremerhaven nach wie vor in einer extremen Haushaltsnotlage befindet.
- 59** Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts am 15. Mai 2017 lagen nach Informationen der Gemeindeprüfung noch keine zwischen den Beteiligten abgestimmten Ergebnisse des in Tz. 57 erwähnten Gutachtens vor. Insofern bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen die Arbeitsergebnisse auf die Regelungsinhalte des FZG haben werden. Für Bremerhaven bleibt es außerordentlich wichtig, dass die Neuordnung des innerbremischen kommunalen Finanzausgleichs neben fortwährenden eigenen Konsolidierungsanstrengungen der Verpflichtung des Landes nach Art. 65 Abs. 3 LV gerecht wird, auf gleiche Lebensverhältnisse in den Gemeinden hinzuwirken.

3.1.3.2 Schlüssel,- Ergänzungs,- und sonstige Zuweisungen sowie Konsolidierungshilfen

- 60** Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhalten vom Land jährlich Finanzzuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ergänzungszuweisungen, Konsolidierungshilfen, Strukturhilfen, Sonstige Zuweisungen, früher auch Ausgleichszuweisungen und allgemeine Zuweisungen) nach dem jeweils anzuwendenden FZG. Die Zahlun-

gen ergänzen die eigenen Mittel der Stadtgemeinden. Mit den Zuweisungen sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben finanzieren zu können.

- 61** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzaufweisungen (Ist) des Landes an Bremerhaven nach dem FZG für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus den Jahren 2011 und 2012 abgebildet):

	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €
Schlüsselzuweisungen 6961/385 01	75.961.191,27	79.409.799,86	84.048.964,96	88.615.152,96
Ergänzungszuweisungen 6961/385 02	35.100.000,00	35.100.000,00	36.100.000,00	36.100.000,00
Summe	111.061.191,27	114.509.799,86	120.148.964,96	124.715.152,96
Differenz zum Vorjahr	+ 9.185.116,49	+ 3.448.608,59	+ 5.639.165,10	+ 4.566.188,00
Konsolidierungshilfen	20.739.480,00	31.109.220,00	31.109.220,00	31.109.220,00
Strukturhilfe	---	---	---	6.500.000,00
Gesamtsumme: Schlüssel- u. Ergänzungszuweisungen, Konsolidierungshilfen, Struk- turhilfe	131.800.671,27	145.619.019,86	151.258.184,96	162.324.372,96

- 62** Der Gesamtbetrag der vom Land Bremen nach dem FZG an Bremerhaven geleisteten Finanzaufweisungen stieg von rd. 131,8 Mio. € im Jahr 2011 auf rd. 145,6 Mio. € im Jahr 2012 und damit um rd. 10,5 %. Im Jahr 2013 stiegen die Zahlungen gegenüber 2012 um rd. 5,6 Mio. € auf rd. 151,3 Mio. €. Der Anstieg betrug rd. 3,9 %. Im Jahr 2011 hat Bremerhaven erstmalig vom Land Konsolidierungshilfen i. H. v. rd. 20,7 Mio. € erhalten. Die vom Land im Jahr 2013 an Bremerhaven gezahlten Schlüssel- und Ergänzungszuweisungen sowie die Konsolidierungshilfen erreichten einen Gesamtbetrag von rd. 151,3 Mio. € (s. o.). Nach § 2 Abs. 3 FZG erhält die Gemeinde Bremerhaven in den Jahren 2014 bis 2020 jeweils zusätzlich eine Strukturhilfe als Hilfe zur Einhaltung des maximal zulässigen strukturellen Defizits in Höhe von 6,5 Mio. € (2014), 9,7 Mio. € (2015) und seit 2016 jährlich 12,9 Mio. €. Einschließlich der Strukturhilfe erhielt Bremerhaven im Jahr 2014 rd. 162,3 Mio. €.

3.1.3.3 Zweckzuweisungen (Ausgabenerstattungen)

- 63** Das Schulwesen und die Wahrnehmung der Polizeiaufgaben sind generell Landesaufgaben. Das Schulwesen hat das Land Bremen im Gegensatz zu anderen Ländern in die kommunale Zuständigkeit übertragen. Deshalb ist es erforderlich, dass das Land den beiden Stadtgemeinden die laufenden Personalausgaben, die Ver-

sorgungsbezüge, die Beihilfen und sonstigen Personalausgaben für das aktive und für das ehemalige Lehrpersonal erstattet. Seit 2008 werden den Gemeinden 100 % der genannten Ausgaben nach Gegenrechnung bestimmter personalbezogener Einnahmen erstattet.

- 64** Auch die Polizeiaufgaben sind in den kommunalen Zuständigkeitsbereich Bremerhavens übertragen worden, indem für Bremerhaven der Polizeivollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde wahrgenommen wird. Das Land erstattet Bremerhaven die Sach- und Personalausgaben nach Gegenrechnung bestimmter personalbezogener Einnahmen seit 2008 ebenso in voller Höhe.
- 65** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ausgabenerstattungen (Ist) des Landes an Bremerhaven nach § 5 FZG für die Haushaltsjahre 2013 und 2014. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte für die Jahre 2011 und 2012 abgebildet:

Zweckzuweisungen	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €
Personalkosten Polizei 6110/385 10	34.486.535,61	34.258.198,98	35.089.088,06	36.333.081,36
Sachkosten Polizei 6110/385 03	2.100.000,00	2.090.000,00	2.070.000,00	2.039.000,00
Investitionen Polizei 6110/385 05	584.000,00	713.000,00	536.000,00	536.000,00
Personalkosten Lehrkräfte 6205/385 01	93.781.060,00	93.041.100,00	97.072.293,00	102.867.162,32
Summe Zweckzuweisungen	130.951.595,61	130.102.298,98	134.767.381,06	141.775.243,68

- 66** Bei den Zweckzuweisungen des Landes an Bremerhaven kam es in der Vergangenheit im Haushaltsverlauf und bei der Abrechnung der Haushalte zu Zahlungsdifferenzen; diese wurden jeweils im Folgejahr bereinigt. Durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene FZG vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 319) soll nach § 5 Abs. 5 die Steuerung des Ausgabeverhaltens nicht mehr über die Geldflüsse, sondern über gemeinsame Zielzahlenvorgaben und Budgetvereinbarungen erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Erstattungen auch tatsächlich zu 100 % als Budget zufließen.
- 67** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahlungen des Landes einschließlich Zweckzuweisungen an Bremerhaven in den Jahren 2013 und 2014; zu Vergleichszwecken sind auch die Zahlungen für die Jahre 2011 und 2012 angegeben. Außerdem wird

der Anteil der Landeszahlungen an den volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen berechnet:

Einnahmen	2011 €, gerundet	2012 €, gerundet	2013 €, gerundet	2014 €, gerundet
Finanzzuweisungen nach FZG	111.061.191	114.509.799	120.148.964	124.715.152
Ausgabenerstattung (Zweckzuweisungen)	130.951.595	130.102.298	134.767.381	141.775.243
Gesamt ¹	242.012.786	244.612.097	254.916.345	266.490.395
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	501.437.866	530.203.963	542.515.648	578.921.360
Anteil der Landeszahlungen an den volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen in %	48,26	46,14	46,99	46,03

68 Wie in den vergangenen Jahren wird auch für die Jahre 2013 und 2014 deutlich, dass ein erheblicher Anteil aller Einnahmen Bremerhavens vom Land Bremen kam. Der Anteil der Landeszuweisungen an den volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen unterliegt jährlichen Schwankungen. Der geringere Anteil im Jahr 2014 gegenüber den Vorjahren ist darauf zurückzuführen, dass sich die Stadt Bremerhaven auf der Grundlage eines parallelen Verfahrens mit dem Senat der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Neuvergabe der Wegenutzungsverträge (Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung) einem von den zuständigen Energieversorgungsunternehmen angebotenen optionalen Beteiligungsmodell anschloss. Mit der vom Senat genehmigten Nachtragshaushaltssatzung 2014 wurde die Stadt Bremerhaven ermächtigt, zusätzliche Kredite für die Beteiligung am Projekt aufzunehmen. In der Folge stiegen die volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen, während der Anteil der Landeszuweisungen an den Gesamteinnahmen prozentual sank.

3.1.4 Nettokreditaufnahme nach dem Ist

69 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der Nettokreditaufnahme der Stadt Bremerhaven nach dem Ist in den Haushaltsjahren 2013 und 2014. Die weitere Tabelle zeigt die Abweichungen zum Soll. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte der Jahre 2011 und 2012 abgebildet.

¹ Ohne die seit 2011 bzw. 2014 gezahlten Konsolidierungshilfen und Strukturhilfe.

	Ist 2011 Mio. €	Ist 2012 Mio. €	2013 Mio. €	2014 Mio. €
Bruttokreditaufnahme (Ist)	123,440	114,000	117,250	161,530
. / . Tilgungen (Ist)	30,518	31,615	35,366	39,257
Nettokreditaufnahme (Ist)	92,922	82,385	81,884	122,273

- 70 Die Nettokreditaufnahme sank im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr (rd. 92,922 Mio. €) um rd. 10,537 Mio. € auf rd. 82,385 Mio. €. Im Jahr 2013 reduzierte sich die Nettokreditaufnahme um rd. 0,501 Mio. € auf rd. 81,884 Mio. €. Im Jahr 2014 stieg sie erneut an, und zwar um rd. 40,389 Mio. € auf rd. 122,273 Mio. €.

	Ist 2011 Mio. €	Ist 2012 Mio. €	2013 Mio. €	2014 Mio. €
Veranschlagte Nettokreditaufnahme *)	105,958	81,964	80,784	64,981
Nettokreditaufnahme (Ist)	92,922	82,385	81,884	122,273
Differenz	- 13,036	+ 0,421	+ 1,100	+ 57,292

*) ohne Nachtragshaushalte

- 71 In den Jahren 2011 und 2012 war die Nettokreditaufnahme (Ist) um rd. 13,036 Mio. € niedriger (2011) und um rd. 0,421 Mio. € höher (2012) als veranschlagt. In den Jahren 2013 und 2014 war die Nettokreditaufnahme um rd. 1,100 Mio. € und um rd. 57,292 Mio. € höher als veranschlagt.

3.2 Ausgaben

3.2.1 Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben

- 72 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben (bereinigte Ausgaben) der Stadt Bremerhaven nach dem Ist in den Haushaltsjahren 2013 und 2014. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2012 abgebildet.

	Ist 2012 €	Ist 2013 €	Ist 2014 €
Gesamtausgaben	647.816.637,55	666.355.302,72	744.069.681,06
. / . Summe OGr. 59	31.615.256,37	35.366.473,30	39.257.027,55
. / . Summe OGr. 91	13.552.249,07	7.657.584,42	10.176.792,81
. / . Summe OGr. 96	---	---	---
. / . Summe Gr. 980	---	---	7.440,40
Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	602.649.132,11	623.331.245,00	694.628.420,30

- 73** Die Gesamtausgaben stiegen in den Jahren 2013 und 2014 jeweils gegenüber dem Vorjahr um rd. 20,682 Mio. € und um rd. 71,297 Mio. € an.

3.2.2 Zinsausgaben

- 74** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zinsausgaben der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus den Jahren 2011 und 2012 abgebildet.

	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €
OGr. 56	2.991.509,88	2.897.357,15	2.798.007,13	2.693.372,54
OGr. 57	51.780.570,07	51.071.306,54	51.512.333,45	52.671.445,17
6930/531 05, Disagio	---	---	---	---
6640/987 01, Zinsen an Land	---	---	---	---
6641/987 01, Zinsen an Land	---	---	---	---
Summe	54.772.079,95	53.968.663,69	54.310.340,58	55.364.817,71

- 75** Die von der Stadtgemeinde Bremerhaven zu zahlenden Zinsen sanken im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 54,0 Mio. €. In den Jahren 2013 und 2014 stiegen die Zinsausgaben gegenüber dem jeweiligen Vorjahr um rd. 0,34 Mio. € und um rd. 1,05 Mio. € auf rd. 54,3 Mio. € im Jahr 2013 und auf rd. 55,4 Mio. € im Jahr 2014.
- 76** Die von der Stadtgemeinde Bremerhaven seit 1982 gezahlten Zinsen können der Tabelle in Anlage 4 entnommen werden.

3.2.3 Entwicklung der Ausgabearten

- 77** Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Ausgabearten der Hauptgruppen 4 bis 8 in den Jahren 2006 - 2014 entwickelten (Ist-Daten der Gruppierungsübersicht):

Hauptgruppe	Ist 2006 €, gerundet	Ist 2007 €, gerundet	Ist 2008 €, gerundet	Ist 2009 €, gerundet	2010 €, gerundet
4 (Personalausgaben)	208.793.928	212.031.419	215.607.763	226.596.173	231.624.935
5 (Sächliche Verwaltungsausgaben)	76.114.639	85.316.036	96.789.695	98.190.966	107.489.474
6 (Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse)	145.289.905	145.286.761	147.693.952	153.239.387	203.230.961
7 (Baumaßnahmen)	16.556.131	15.432.121	10.204.324	6.422.033	13.833.290
8 (Sonstige Investitionsausgaben)	61.679.541	63.189.811	56.181.295	61.815.410	66.755.134
Summe	508.434.144	521.256.148	526.477.029	546.263.969	622.933.794
Hauptgruppe	Ist 2011 €, gerundet	Ist 2012 €, gerundet	Ist 2013 €, gerundet	Ist 2014 €, gerundet	
4 (Personalausgaben)	236.032.539	241.475.239	248.637.922	259.730.138	
5 (Sächliche Verwaltungsausgaben)	115.023.942	117.835.225	122.441.402	125.318.379	
6 (Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse)	207.154.014	210.908.545	215.065.426	231.740.477	
7 (Baumaßnahmen)	16.431.115	13.444.053	17.088.991	19.770.163	
8 (Sonstige Investitionsausgaben)	34.740.687	43.527.707	47.787.957	89.727.079	
Summe	609.382.297	627.190.769	651.021.699	726.286.236	

78 Gegenüber dem Basisjahr 2006 stiegen die Gesamtausgaben mit einer Ausnahme im Jahr 2011 kontinuierlich an und erreichten in den Jahren 2013 und 2014 einen Gesamtbetrag von rd. 651,0 Mio. € bzw. rd. 726,3 Mio. € (2006: rd. 508,4 Mio. €). Die Ist-Ausgaben in den einzelnen Hauptgruppen entwickelten sich in den Jahren 2006 bis 2014 wie folgt:

- Die Personalausgaben waren mit einem Anteil von rd. 38,2 % (2013) und rd. 35,8 % (2014) an den Gesamtausgaben der größte Ausgabenblock. Sie erhöhten sich von rd. 208,794 Mio. € im Jahr 2006 auf rd. 248,638 Mio. € im Jahr 2013 und auf rd. 259,730 Mio. € im Jahr 2014. Der Bestand der in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellen von 3.781,183 Stellen im Jahr 2006 stieg um 204,123 Stellen auf 3.985,306 Stellen im Jahr 2013. Im Jahr 2014 sank der Stellenbestand um 41,161 Stellen auf 3.944,145 Stellen.
- Die sächlichen Verwaltungsausgaben stiegen von rd. 76.115 T€ (2006) auf rd. 122,441 Mio: € (2013) und auf rd. 125,318 Mio. € (2014) und damit um rd. 60,9 % bzw. um rd. 64,6 %. Zurückzuführen ist der starke Anstieg hauptsächlich auf die Zunahme der Zinszahlungen für die Kapitaldienstfinanzierungen beim Projekt Havenwelten. Zur Gesamtentwicklung haben auch maßgeblich steigende Zinsausgaben (Gruppe 575: Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt) und Tilgungen (Gruppe 595: Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt) beigetragen. Anzumerken ist, dass bei den Kapitaldienstfinanzierungen bis zum Jahr 2005 Zinsen aus Gruppe 891 (Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen) und bis zum Jahr 2007 aus der Gruppe 564 (Zinsausgaben an Sondervermögen) gezahlt wurden. Seit dem Jahr 2008 werden abgesehen von

wenigen Ausnahmen die Zinsen aus Gruppe 571 (Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen) gezahlt.

- Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse stiegen von rd. 145,290 Mio. € im Jahr 2006 auf rd. 153,239 Mio. € im Jahr 2009. Gegenüber 2009 wuchsen die Ausgaben im Jahr 2010 um rd. 49,992 Mio. € auf rd. 203,231 Mio. €. Der Anstieg von 2009 auf 2010 hatte folgende Gründe: Die ausgegliederten Einheiten (z. B. Seestadt Immobilien, Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH) erhielten im Zuge der Umsetzung der Föderalismusreform II nach Absprache mit dem Land Bremen keine durch die jeweilige Haushaltssatzung sanktionierte Kreditermächtigung mehr; stattdessen werden seither aus dem Bremerhavener Haushalt Zuschüsse an die ausgegliederten Einheiten gezahlt (sog. Schalenkonzept). Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) hat die entsprechenden Vorgaben erstmalig für den Haushalt 2011 berücksichtigt. Die Zuweisungen und Zuschüsse stiegen in den Jahren 2011 und 2012 auf rd. 207,154 Mio. € bzw. auf rd. 210,910 Mio. €; im Jahr 2012 hatten die gezahlten Zuwendungen einen Anteil am Gesamtbetrag i. H. v. von rd. 57,3 Mio. €. In den Jahren 2013 und 2014 stiegen die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse auf rd. 215,065 Mio. € und auf rd. 231,740 Mio. € an.
- Die Ausgaben für Baumaßnahmen sanken im Zeitraum von 2006 - 2010 kontinuierlich von rd. 16,556 Mio. € (2006) auf rd. 6,422 Mio. € (2009); in den Jahren 2010 und 2011 stiegen sie wieder auf rd. 13,833 Mio. € bzw. auf rd. 16.431 T€ an. Im Jahr 2012 fielen sie erneut auf rd. 13,444 Mio. €, während sie in den Jahren 2013 und 2014 auf rd. 17,089 Mio. € bzw. auf rd. 19.770 T€ anwuchsen.
- Die sonstigen Investitionsausgaben erreichten in den Jahren 2006 - 2012 eine Höhe zwischen rd. 56,181 Mio. € (2008) und rd. 66,755 Mio. € (2010); in den Jahren 2013 und 2014 betragen die sonstigen Ausgaben für Investitionen rd. 47,788 Mio. € bzw. rd. 89,727 Mio. €.

3.2.4 Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung

- 79** Das Betriebsergebnis errechnet sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung. Es ist die wesentliche Kennzahl, um den Zielerreichungsgrad auf dem Weg zu einem verfassungskonformen Haushalt beurteilen zu können. Das Betriebsergebnis hat sich seit Beginn der ersten Sanierungsphase des Landes Bremen in Bremerhaven wie folgt entwickelt:

Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung des Bremerhavener Haushalts seit 1994 (in Mio. €):

	Betriebsergebnis							
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Einnahmen	431,5	409,5	398,2	376,1	378,3	392,7	378,7	366,9
Ausgaben	426,6	421,3	421,6	402,2	392,2	404,4	402,9	406,2
Betriebsergebnis (+) / Betriebsverlust (-)	+4,9	-11,8	-23,4	-26,1	-13,9	-11,7	-24,2	-39,3

	Betriebsergebnis							
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Einnahmen	363,9	361,6	361,8	388,0	396,7	412,9	425,0	423,6
Ausgaben	410,7	411,2	405,5	410,9	417,9	427,1	441,9	456,9
Betriebsergebnis (+) / Betriebsverlust (-)	-46,8	-49,6	-43,7	-22,9	-21,2	-14,2	-16,9	-33,3

	Betriebsergebnis				
	2010	2011	2012	2013	2014
Einnahmen	426,2	483,1	505,0	523,0	559,2
Ausgaben	518,9	530,9	542,0	554,5	581,1
Betriebsergebnis (+) / Betriebsverlust (-)	-92,7	-47,8	-37,0	-31,5	-21,9

- 80 Das Betriebsergebnis für den Berichtszeitraum ist negativ. Von 1995 - 2014 hat die Stadt Bremerhaven durchgehend Betriebsverluste erwirtschaftet. Bremerhaven leidet an einem strukturellen Defizit des Haushalts (siehe auch Tz. 41 und 109 ff.).

3.3 Belastungsquoten

3.3.1 Zinsausgabenquote

- 81 Die Zinsausgabenquote bezeichnet das Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben. Der prozentuale Anteil der Zinsausgaben belief sich im Jahr 2013 auf rd. 8,7 % und im Jahr 2014 auf rd. 8,0 %, jeweils bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben nach bundeseinheitlichem Berechnungsschema des Finanzplanungsrats (s. Anlage 4).

3.3.2 Zinslastquote

- 82** Der prozentuale Anteil der jährlichen Zinsausgaben an den bereinigten Gesamteinnahmen (volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen) betrug in den Jahren 2013 und 2014 rd. 10,01 % und rd. 9,56 % (s. Anlage 5).

3.3.3 Zins-Steuer-Quote

- 83** Die Zins-Steuer-Quote als Verhältnis von Zinsausgaben zu den Einnahmen aus originären Steuern und steuerähnlichen Abgaben der HGr. 0 verdeutlicht das Ausmaß der Zinsbelastung aus Krediten. In der nachfolgenden Tabelle ist dieses Verhältnis in Spalte 5 abgebildet. Danach lag die Zins-Steuer-Quote bei rd. 54,59 % (2013) und rd. 51,85 % (2014). Werden auch die Bremerhaven nach dem FZG zufließenden Schlüssel-, Ergänzungs- und Sonstigen Zuweisungen (s. Tz. 60, 61, z. B. Anteile des dem Land nach dem GG zustehenden Aufkommens aus der Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer etc.) berücksichtigt, ergeben sich niedrigere Werte. Bei dieser Berechnungsmethode (Spalte 6 der Tabelle) lag die Quote bei rd. 24,73 % (2013) und rd. 23,91 % (2014). Werden zusätzlich die ab 2011 gezahlten Konsolidierungshilfen und die ab 2014 gezahlte Strukturhilfe berücksichtigt, verbessern sich die Werte auf rd. 21,66 % (2013) und rd. 20,57 % (2014). Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Zuweisungen des Landes aus einem ebenfalls defizitären Haushalt geleistet werden (zur Entwicklung der Zins-Steuer-Quote seit 1986 s. Anlage 6):

Jahr	Zinsausgaben €	Einnahmen HGr. 0 €	Schlüssel-, Ergänzung-, und Sonstige Zuweisungen des Landes €	Zins-Steuer-Quote: Zinsausgaben zu Einnahmen HGr. 0 %	Zins-Steuer-Quote: Zinsausgaben zu Einnahmen HGr. 0 u. Zuweisungen %
1	2	3	4	5	6
1999	13.248.624	82.008.569	105.251.195	16,16	7,07
2000	11.064.182	78.747.882	96.673.310	14,05	6,31
2001	13.005.737	76.840.784	91.176.112	16,92	7,74
2002	14.791.271	77.564.887	85.831.513	19,07	9,05
2003	17.032.537	72.959.141	87.445.575	23,35	10,62
2004	18.569.024	69.617.642	84.508.688	26,67	12,05
2005	22.515.941	72.419.885	86.270.700	31,09	14,19
2006	32.228.809	78.385.685	96.919.324	41,12	18,38
2007	35.892.943	88.881.642	99.968.953	40,38	19,01
2008	46.198.923	89.069.399	108.768.201	51,87	23,35
2009	44.504.465	88.254.305	101.088.539	50,43	23,50
2010	48.605.335	85.122.943	103.736.075*)	57,10	25,74
2011	54.772.079	95.774.221	112.921.191*)	57,18	26,24
2012	53.968.663	99.108.544	114.509.799	54,45	25,26
2013	54.310.340	99.494.098	120.148.964	54,59	24,73
2014	55.364.817	106.776.155	124.715.152	51,85	23,91

*) Inklusiv Ausgleich Einnahmeausfall KFZ-Steuer und LKW-Maut (1.860.000 €)

3.3.4 Primärsaldo nach dem Ist

- 84** Der Primärsaldo stellt die Differenz zwischen Primäreinnahmen und Primärausgaben dar. Im Vergleich zum Finanzierungssaldo sind die Veräußerungserlöse sowie die Zinsausgaben im Primärsaldo nicht enthalten². Die nachfolgende Tabelle zeigt den Primärsaldo nach dem Ist und den Ansatz (Soll) für die Haushaltsjahre 2013 und 2014. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte der Jahre 2011 und 2012 abgebildet:

² Primäreinnahmen: Bei den Primäreinnahmen handelt es sich um die Einnahmen, die um die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, um die Kreditaufnahme, um haushaltstechnische Einnahmen aus Erstattungen und Verrechnungen sowie um Rücklagenentnahmen vermindert werden. Es werden die regelmäßigen Einnahmen dargestellt, die nicht auf Einmaleffekte zurückzuführen sind.

Primärausgaben: Bei den Primärausgaben handelt es sich um die Summe aus Personalausgaben, konsumtiven Ausgaben, Tilgungsausgaben an Verwaltungen und Investitionsausgaben ohne Zinsausgaben. Es werden die regelmäßigen laufenden Ausgaben dargestellt, die nicht die Zinslasten berücksichtigen, die in den vergangenen Jahrzehnten entstanden sind.

Primärsaldo	2011	2012	2013	2014
Ansatz, ggf. inkl. Nachtrag	- 50.175.340,00	- 26.688.260,00	- 23.241.130,00	- 63.826.070,00
Ist	- 29.584.564,58	- 18.519.122,90	- 26.730.203,76	- 60.388.773,98

85 Die Stadt Bremerhaven erwirtschaftete auch in den Jahren 2013 und 2014 jeweils im Ist einen negativen Primärsaldo. Gegenüber 2012 stieg der negative Primärsaldo im Jahr 2013 im Ist um rd. 8,2 Mio. € auf rd. 26,7 Mio. €. Gegenüber 2013 stieg der negative Saldo 2014 um rd. 33,7 Mio. € auf rd. 60,4 Mio. €. Die Stadt Bremerhaven ist von einem ausgeglichenen Primärsaldo weit entfernt.

3.4 Schuldenstand

86 Die nachfolgende Tabelle zeigt den Schuldenstand der Stadt Bremerhaven am 31. Dezember der Jahre 2013 und 2014:

Schuldenstand	€
Schuldenstand am 31.12.2012	1.249.893.630,17
+ Kreditaufnahmen 2013	117.250.000,00
./. Tilgungszahlungen 2013	35.366.473,30
Schuldenstand am 31.12.2013	1.331.777.156,87
+ Kreditaufnahmen 2014	161.530.000,00
./. Tilgungszahlungen 2014	39.257.027,55
Schuldenstand am 31.12.2014	1.454.050.129,32

87 Der Schuldenstand der Stadt Bremerhaven hat sich weiter stark erhöht: Ausgehend vom Jahr 2012 stieg der Schuldenstand um rd. 204,2 Mio. € auf rd. 1.454,1 Mio. € zum 31. Dezember 2014.

3.5 Pro-Kopf-Verschuldung

88 Werden die Schulden Bremerhavens durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner geteilt, ergibt sich die Pro-Kopf-Verschuldung. Sie lag am Ende des Jahres 2013 bei 12.235 € und am Ende des Jahres 2014 bei 13.204 €. Diese Beträge errechnen sich nach den fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen auf der Grundlage der Ergebnisse des Zensus 2011 (s. Anlagen 7, 8); zur Entwicklung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner siehe im Übrigen Anlage 9.

3.6 Komprimierter Gesamtüberblick der Haushaltsdaten für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

- 89** Die Anlagen 10 und 11 bilden die Haushaltsdaten der Haushaltsjahre 2013 und 2014 in verdichteter Form ab. Zu Vergleichszwecken sind in Anlage 11 auch die Werte aus dem Jahr 2012 abgebildet.

VII. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 30. August 2016

1 Rechtliche Grundlagen, Verfahrensablauf, Entlastung des Magistrats

- 90** Das RPA Bremerhaven erstellt seinen jährlichen Schlussbericht nach § 67 Abs. 3 VerfBrhv (Fassung vom 3. Dezember 2015) und § 6 des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung - RPrO).
- 91** Die Aufgaben des RPA und der Umfang seiner Prüfungen sind festgelegt in § 118 Abs. 3 LHO, § 67 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 VerfBrhv sowie in §§ 2 und 3 RPrO.
- 92** Der Magistrat nahm den Schlussbericht und die dazu abgegebenen Stellungnahmen am 9. November 2016 zur Kenntnis (s. Beschl.-Nr. 1119). Er bat die Stadtkämmerei, die Unterlagen nach § 68 VerfBrhv zur weiteren Prüfung und Beratung an den Finanzausschuss weiterzuleiten.
- 93** Der Finanz- u. Wirtschaftsausschuss befasste sich am 13. Dezember 2016 mit dem Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Haushaltsrechnungen der Jahre 2013 und 2014 und bat die Stadtkämmerei, die Rechnungen nach § 69 VerfBrhv an die überörtliche Gemeindeprüfung weiterzuleiten (siehe Protokoll vom 13. Dezember 2016, TOP 13 des öffentlichen Finanzteils; Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnungen der Haushaltsjahre 2013 und 2014). Die Stadtkämmerei hat die überörtliche Gemeindeprüfung mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 gebeten, die Prüfung nach Art. 147 LV i. V. m. §§ 15 ff. des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen durchzuführen.

2 Zum Schlussbericht 2013/2014 des RPA im Einzelnen

Zu IV Haushaltsausführung

Zu 1.6 Personal

- 94** In den Tz. 1.6.1 bis 1.6.6 berichtet das RPA über allgemeine Themen aus dem Personalbereich, wie Allgemeine Bemerkungen, Stellenplan, Personalausgaben, Versetzungen in den Ruhestand, Versorgungsleistungs-Staatsvertrag und Beschäftigte in Altersteilzeit. Die Ausführungen des RPA verdeutlichen den finanziellen Stellenwert der Personalausgaben für die Stadt Bremerhaven. So betrug nach Berechnungen des RPA die Personalausgabenquote in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 rd. 39,9 % bzw. rd. 37,4 %.
- 95** Zur Vorlage von Personalakten für Prüfungszwecke hat die StVV mit Beschluss vom 10. März 2016 den Magistrat aufgefordert, dem RPA auf Anforderung und ohne Vorbedingungen Zugang zu Personalakten und Sachvorgängen über Personalentscheidungen zu gewähren und die Zugangsberechtigung zur Personalabrechnung einzuräumen. Mit seinem Grundsatzbeschluss vom 23. November 2016 hat der Magistrat seine bisherige Verfahrensweise (Beschluss vom 2. Mai 2012) zu Ersuchen des RPA auf Vorlage von Personalakten für Prüfungszwecke aufgegeben. Die Gemeindeprüfung begrüßt diese Korrektur. Das RPA muss sich nunmehr nicht mehr auf allgemeine Feststellungen zum Personalbereich mit statistischen Auswertungen beschränken.
- 96** Aus dem Protokoll über die Sitzung des Magistrats vom 23. November 2016 ist ersichtlich, dass vom RPA Anträge auf Einsichtnahmen in zwei Personalakten gestellt wurden. Das Protokoll über die Sitzung des Magistrats vom 21. Dezember 2016 weist aus, dass vom RPA Einsicht in zwei weitere Personalakten gewünscht wurde. Nach dem Protokoll über die Sitzung vom 21. Dezember 2016 werde der Magistrat auch dem weiteren Akteneinsichtsgesuch des RPA entsprechen und die betroffenen Mitarbeiter über die Herausgabe ihrer Personalakten in Kenntnis setzen. Zukünftig würden bei entsprechenden Anforderungen durch das RPA die jeweiligen Personalakten ohne eine neuerliche Beteiligung des Magistrats herausgeben.

97 Die Gemeindeprüfung erinnert noch einmal an ihre früheren Ausführungen (z. B. Berichte zur überörtlichen Prüfung in den Haushaltsjahren 1997, 2000 - 2003) zu Personalkostenprüfungen durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Bei Prüfungen im Personalbereich geht es im Regelfall nicht primär um Prüfungen einzelner Personalakten. Bedeutsamer ist es, generelle Prüfungsansätze in den Vordergrund zu stellen, um dadurch die Entscheidungsstrukturen bei bestimmten Fallkonstellationen überprüfen zu können. So hat der Rechnungshof beispielsweise folgende Prüfungen im Personalbereich anhand von Personalakten durchgeführt:

- Praxis der Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte bei dauernder Pflegebedürftigkeit,
- Beurlaubung von Personal u. a. für Tätigkeiten bei Einrichtungen außerhalb der Verwaltung,
- Wechselschicht- und Schichtzulagen,
- Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit,
- Maßnahmen bei Langzeiterkrankungen,
- Nebentätigkeiten öffentlich Bediensteter,
- Gewährung von Zulagen im öffentlichen Dienst,
- Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte,
- Nachversicherung von ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten,
- Tarifliche Einstufung bei Neueinstellungen,
- Personaleinsatz außerhalb der Regelwerke für den öffentlichen Dienst,
- Personalausgaben für refinanziertes Personal,
- Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge,
- Bewegungs- und Kleidergeldpauschalen für nicht uniformierte Polizeivollzugskräfte.

98 Diese Aufzählung verdeutlicht einerseits, dass für den Rechnungshof die Prüfungsthemen nach zuvor bestimmten Kriterien ausschlaggebend sind, nie einzelne Personalakten. Andererseits hätten Prüfungen ohne Einsichtnahme in Personalakten,

die jeweils unter das Prüfungsthema fallen, nicht zu hinreichenden Prüfungsfeststellungen und -ergebnissen geführt. Die Gemeindeprüfung empfiehlt dem RPA, Prüfungen im Personalbereich im Hinblick auf die Beantwortung von Sachfragen zu planen und systematisch anzulegen.

Zu VI Sonstige Rechnungen

Zu 2.2 Amt für Jugend, Familie und Frauen

Zu 2.2.1 Verwaltung Mündelvermögen

- 99** In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 13. Dezember 2016 wurden die unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem RPA und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen (AfJFF) zur Prüfung der Verwaltung des Mündelvermögens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angesprochen (Tz. 447 - 452 des Schlussberichts). Der Ausschuss nahm den Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnungen für die Jahre 2013 und 2014 zur Kenntnis und beschloss u. a., die überörtliche Gemeindeprüfung zu bitten, sich zu den unterschiedlichen Auffassungen zu äußern. Das Ergebnis solle anschließend in den Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung eingebracht werden.
- 100** Das RPA weist in seinem Schlussbericht darauf hin, es habe u. a. nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 RPrO treuhänderisch verwaltetes Vermögen zu prüfen. Deshalb sei das AfJFF im Jahr 2012 über eine beabsichtigte Prüfung des treuhänderisch verwalteten Vermögens vergangener Jahre informiert worden. Es sei vorgesehen gewesen, die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu beschränken.
- 101** In der Folge sei das AfJFF wiederholten Aufforderungen durch das RPA auf Vorlage von Unterlagen für eine inhaltliche Prüfung nicht nachgekommen. Das Amt habe sich stets darauf berufen, für die Prüfung des Mündelvermögens sei ausschließlich das Betreuungsgericht beim Amtsgericht zuständig. Das RPA führt in seinem Bericht weiter aus, es habe beim Landesrechnungshof Bremen erfahren, dass dort keine Einschränkungen für den Bereich Amtsvormundschaften gegeben seien. Abschließend stellt das RPA eine fortbestehende Prüfungsbehinderung fest und führt aus, es halte eine Stellungnahme des Dezernats III oder des AfJFF für erforderlich.

102 Für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 13. Dezember 2016 haben das Dezernat III und das Amt 51 jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Inhaltlich lassen sich die beiden Stellungnahmen wie folgt zusammenfassen:

- Der Bericht des RPA zur Mündelvermögenverwaltung entspreche nicht den Beratungen zu diesem Thema.
- Zwischen dem RPA und dem zuständigen Sachgebiet beim AfJFF habe es letztmalig im Jahr 2011 weitgehende Erörterungen gegeben.
- Im Berichtszeitraum 2013 und 2014 habe das AfJFF keine neue Prüfungsankündigung vom RPA erhalten.
- Vor dem Prüfungszeitraum 2013/2014 habe das AfJFF darauf hingewiesen, dass die mit einer Amtsvormundschaft beauftragten Personen in ihren Handlungen dem Familiengericht verpflichtet seien und von dort überprüft würden.
- Eine Rechtmäßigkeitsprüfung scheidet aus. Rechenschaftspflicht und Rechnungslegungspflicht müssten auseinander gehalten werden. Die Einhaltung beider Pflichten könne das RPA nicht kontrollieren. Rechenschaftspflichtig sei der „Legalvormund“ gegenüber dem Mündel, rechnungslegungspflichtig sei er gegenüber dem Familiengericht.
- Das RPA könne die Einhaltung von kassentechnischen Vorschriften prüfen, soweit die Prüfung den „Legalvormund“ betreffe. Prüfen könne das RPA auch, ob fiskalische Belange berücksichtigt worden seien.
- Das Mündelvermögen sei kein Vermögen der Trägerkörperschaft und unterliege daher nicht der Kontrolle der kommunalen Rechnungsprüfungen.
- AfJFF und RPA hätten vereinbart, dass die Verwaltung des Vermögens regelmäßig dem RPA mitgeteilt werde. Dieser Absprache sei das AfJFF regelmäßig und jährlich nachgekommen.
- Es entspreche nicht den Gegebenheiten, dass dem RPA seit dem Jahr 2012 die Prüfung nicht ermöglicht würde.

103 Zur Prüfung der Verwaltung von Mündelgeldern sei Folgendes gesagt: Nach § 118 Abs. 3 LHO hat die Stadtgemeinde Bremerhaven ein vom Magistrat unabhängiges Rechnungsprüfungsamt einzurichten, das die Rechnungen, das Vermögen und die Schulden, die Verwahrungen und Vorschüsse, die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen und die Betätigung der Stadtgemeinde Bremerhaven als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach näherer Bestimmung des Ortsrechts zu prüfen hat. Das Ortsgesetz über die Rech-

nungsprüfungsordnung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung - RPrO), das den landesgesetzlichen Rahmen des § 118 Abs. 3 LHO materiell-rechtlich nicht überschreiten darf, listet in den §§ 2 und 3 die Aufgaben des RPA auf.

- 104** Die Aufgaben von staatlichen und kommunalen Rechnungsprüfungsbehörden beziehen sich nach den bundes-, landes- und ortsrechtlichen Regelungen (BHO, LHO, Gemeindeordnungen/RPrO) auf die Prüfung und Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich Sondervermögen und Betriebe der jeweiligen Körperschaft. Darüber hinaus können weitere Rechtsquellen Prüfungsrechte von staatlichen und kommunalen Rechnungsprüfungsbehörden vorsehen.
- 105** Eine zentrale Zuständigkeit ist die Prüfung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, Schulden und des Vermögens. Allen ist gemeinsam, dass die „Zahlungs- und Geschäftsvorgänge“ über die jeweiligen Haushalte abgewickelt werden. Hier setzt die klassische Aufgabe der Rechnungsprüfung an. Sie besteht darin festzustellen, ob die das Haushalts- und Rechnungswesen betreffenden Regelungen eingehalten worden sind. Wie das RPA und das AfJFF übereinstimmend feststellen, ist das Mündelvermögen kein eigenes Vermögen der Stadt. Da es auch nicht in der Haushaltsrechnung der Stadt aufgeführt wird, kann sich die Prüfungszuständigkeit des RPA nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 RPrO nicht auf den im BGB materiell-rechtlich geregelten Bereich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts richten (Buch 4. Abschnitt 3, Untertitel 3 §§ 1837 - 1843 BGB). Die Beteiligten haben diese Sach- und Rechtslage erkannt, wie ein der Stellungnahme des Dezernats III für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 13. Dezember 2016 beigefügtes Schreiben des RPA vom 13. Juli 2011 an das Amt 51 nahelegt. Das RPA hatte im Jahr 2012 vorgesehen, die Prüfungshandlungen über vor dem Jahr 2012 verwaltete Vermögen auf die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu beschränken.
- 106** Der Beitrag des RPA in seinem Schlussbericht 2013/2014 und die vorgenannten Ausführungen machen deutlich, dass es in Bremerhaven offensichtlich unterschiedliche Auffassungen und Wahrnehmungen über das tatsächliche Geschehen gibt. Damit wird ein sachlicher Dialog zwischen den beteiligten Dienststellen erschwert.

- 107** Die Gemeindeprüfung hat das AfJFF um weitere Aufklärung des Sachverhalts gebeten. Das AfJFF hat der Gemeindeprüfung mitgeteilt, es habe am 4. November 2016 durchschriftlich ein vom RPA an das Amtsgericht Bremerhaven (Abteilung Familiengericht) gerichtetes Schreiben erhalten, nach dem das AfJFF regelmäßig die Jahresabschlüsse des Mündelvermögens übersandt hatte und eine anonymisierte rechnerische Kontrolle der Verwaltung des Treuhandvermögens durch das RPA möglich gewesen wäre. Im Ergebnis lag damit einerseits den ortsrechtlich zuständigen Gremien nicht der vollständige Sachverhalt zur Beratung vor, andererseits bestand die vom RPA bemängelte fortbestehende Prüfungsbehinderung nicht.
- 108** Soweit das RPA in seinem Schlussbericht darauf hinweist, beim Landesrechnungshof Bremen gebe es keine Einschränkungen für den Bereich Amtsvormundschaften, verweist die Gemeindeprüfung auf die in Tz. 105 dargestellte Sach- und Rechtslage.

VIII. Sonstige Anmerkungen

1 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2016

- 109** Der Senat und der Magistrat beschlossen in ihrer Sitzung am 15. März 2016 die „Vereinbarung des Landes Bremen mit der Kommune Bremerhaven zu Eckpunkten in den Bereichen Lehrerversorgung, Polizeiausstattung, Personalabrechnung und -service sowie ein Landesprogramm zur Haushaltssicherung“. Die Stadt Bremerhaven wird danach an einem Landesprogramm beteiligt und erhält in den Jahren 2016 und 2017 sonstige Zuweisungen nach § 3 Abs. 1 FZG. Die Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass ein genehmigter Haushalt einschließlich Haushaltssicherungskonzept vorliegt (§ 3 Abs. 2 FZG). Dazu legen die Stadtgemeinden dem Land „beginnend mit dem Haushalt 2016 jährlich mit den Entwürfen der Haushaltspläne Haushaltssicherungskonzepte vor, in denen die Ausgangslage, die Ursachen von entstandenen Fehlentwicklungen und deren vorgesehene Beseitigung beschrieben sind, sofern sie Sonderzuweisungen erhalten. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie Überschreitungen der zulässigen (strukturellen) Defizitobergrenzen in zukünftigen Jahren durch Eigenanstrengungen vermieden werden sollen.“

110 Der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde mit der Vereinbarung zugestanden, „im Rahmen der Haushaltsaufstellungen für die Jahre 2016 und 2017 globale Minderungen für das strukturelle Defizit sowie etwaige konsumtive und investive Mehrbedarfe ausweisen“ zu dürfen. Im Haushaltssicherungskonzept ist darzustellen, wie die entsprechenden Bedarfe begründet und welche Eigenanstrengungen zu ihrer Begrenzung vorgesehen sind.

111 Im Verfahren zur Genehmigung der Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 fasste der Senat am 1. November 2016 u. a. folgende Beschlüsse:

„2. Der Senat beschließt, die Überschreitung der Defizitobergrenze in Bremerhaven im Jahr 2016 (9,2 Mio. €) nicht als Verstoß gegen die innerbremischen Sanierungsauflagen und als Grund für die Nichtweiterleitung der auf Bremerhaven entfallenden Anteile der Konsolidierungshilfen zu werten.

3. Der Senat fordert die Stadt Bremerhaven auf, bis zum Jahresende 2016 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das die Eigenbeiträge der Stadt zur Einhaltung der Defizitobergrenze ab 2017 darstellt, und trifft eine Entscheidung über den Jahresabschluss 2017 im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Konsolidierungskurses unter Berücksichtigung der Effekte dieses Programmes.“

112 Die Stadt Bremerhaven ist der Aufforderung nachgekommen, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Der Magistrat verabschiedete am 16. November 2016 ein von der Stadtkämmerei erarbeitetes Konzept zum Haushaltsplan 2016 und leitete es der StVV zur Beschlussfassung zu. Die StVV beschloss in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2016 ebenfalls das Konzept, das der Magistrat dem Senat sodann übermittelte.

113 Im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2016 sind neben einigen generellen Aussagen (Ausgangslage und Ursachen von entstandenen Fehlentwicklungen) 35 Maßnahmen als Eigenanstrengungen der Stadt Bremerhaven benannt, mit denen die zulässigen (strukturellen) Defizitobergrenzen eingehalten werden sollen. Die Spannweite der beabsichtigten Maßnahmen reicht von verminderten städtischen Zuschüssen für Organisationen und Veranstaltungen (z. B. Jugendmusik-

schule, Bädergesellschaft, Kino im Hafen, Musiksommer im Schaufenster Fischereihafen) über organisatorische Maßnahmen (z. B. zentralisierte Beschaffungen, Vermeidung von Doppelstrukturen in Ämtern und städtischen Gesellschaften) bis hin zur Prüfung der Frage, inwiefern Eintrittsgelder für öffentliche Einrichtungen einerseits differenziert für Besucherinnen und Besucher mit Wohnsitz in Bremerhaven sowie andererseits für Auswärtige erhoben werden könnten.

- 114** Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat die in Tz. 110 erwähnten globalen Minderausgaben in den Haushaltsplänen 2016/2017 jeweils im Haushaltskapitel 6980 (Globale Mehr- und Minderausgaben) mit -9.167.610 € (2016) und mit -17.418.130 € (2017) eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2016 hat Bremerhaven aufgrund der langen haushaltslosen Zeit und der dadurch eingesparten Mittel einen entlastenden Eigenbeitrag geleistet.
- 115** Entlastende Effekte lassen sich im Haushaltsjahr 2017 nach Meinung der Gemeindeprüfung grundsätzlich durch frühzeitige haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen erreichen. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, in welcher Größenordnung die im Haushaltssicherungskonzept 2016 genannten 35 Einzelmaßnahmen zu Haushaltsentlastungen führen werden.
- 116** Die Gemeindeprüfung erkennt einerseits die Anstrengungen der städtischen Gremien an, Bereiche zu bestimmen, die einen Beitrag zur Haushaltssicherung leisten können. Andererseits müssen einzelne im Haushaltssicherungskonzept genannte Maßnahmen nicht zwangsläufig zu Mehreinnahmen oder Minderausgaben führen. So steht nicht eindeutig fest, ob z. B.
- ein Verfahren zur Mittelumwidmung auf Fachausschussebene zu Haushaltsentlastungen führen wird (Nr. 3 des Konzepts),
 - ein Verfahren zur Inanspruchnahme von gesperrten Rücklagemitteln zu Minderausgaben führen wird (Nr. 4 des Konzepts),
 - durch die künftig vorgesehene Beschlussfassung der StVV bei Grundstücksverkäufen mit Erlösen ab 500 T€ Mehreinnahmen erzielt werden können (Nr. 13 des Konzepts).

- 117** Die Gemeindeprüfung empfiehlt den städtischen Gremien, im Rahmen aufgabenkritischer Prozesse weitere Bereiche zu identifizieren, die haushaltsentlastende Effekte erwarten lassen.

2 Novellierung der Rechnungsprüfungsordnung

- 118** Die Ausführungen in Tz. 99 ff. zur Verwaltung und Prüfung von Mündelvermögen verdeutlichen den hohen Detaillierungsgrad der in der RPrO beschriebenen und vom RPA wahrzunehmenden Pflichtaufgaben. Dadurch wird ortsgesetzlich ein Teil der Personalkapazität des RPA für Prüfungen gebunden, deren finanzieller Umfang für den Stadthaushalt nicht immer bedeutsam sein muss.
- 119** Seit Mai 2016 beschäftigt sich ein Arbeitskreis des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses der StVV mit der Abarbeitung von Arbeitsaufträgen für die 19. Wahlperiode der StVV. Der Arbeitskreis soll - verkürzt dargestellt - u. a. Vorschläge für die künftige Aufgabenwahrnehmung durch das RPA erarbeiten. Zu diesem Themenkomplex hat die Gemeindeprüfung auf der Sitzung des Arbeitskreises am 22. August 2016 den Arbeitskreismitgliedern Hinweise und Erläuterungen gegeben und sich auch zu einzelnen Regelungen in der RPrO geäußert.
- 120** Bei Redaktionsschluss für diesen Bericht waren der Gemeindeprüfung Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises nicht bekannt. Nach Meinung der Gemeindeprüfung sollte die RPrO modernisiert werden. Die bisherige RPrO enthält viele unnötige Details, die die Aufgabenwahrnehmung durch das RPA beeinflussen. Ziel einer Überarbeitung sollte es sein, die Aufgabenbeschreibung des RPA zu verschlanken. Das ist zu erreichen, indem die Aufgaben des RPA knapper beschrieben werden, beispielsweise ähnlich den in der LHO für den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen geltenden Regelungen. Dies ginge gleichwohl nicht mit einem Wegfall von Aufgaben des RPA einher, sondern das RPA könnte sich bei gleichzeitiger Pflicht zur Berichterstattung über zu prüfende Inhalte im Rahmen der Haushaltsführung vermehrt Prüfungsthemen widmen, die vom finanziellen Umfang her der Haushaltslage der Stadt Bremerhaven gerecht werden. Im Übrigen sind die Ausführungen im Rechtsgutachten zur Stellung des Rechnungsprüfungsamts Bremerhaven in der Verwaltungshierarchie von RA Prof. Pottschmidt aus dem Jahr 2002 immer noch

hilfreich, da sie - abgesehen von einigen Punkten - in weiten Teilen auch der heutigen Rechtslage noch entsprechen.

121 Die überörtliche Prüfung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 ist damit beendet.

Die Präsidentin des Rechnungshofs

- Gemeindeprüfung -



Bremen, 15. Mai 2017

Sokol

Anlage 1 Haushaltsvolumina 1983 - 2014, Stellen 1983 - 2014

Jahr	Haushaltsvolumen E/A in €, gerundet	Steigerungs- rate in %	Gesamtzahl der Stellen	Verände- rungen in %
1983	358.842.992		6.894	
1984	359.866.098	+ 0,3	6.800 ½	- 1,4
1985	378.953.616	+ 5,3	6.450 ½	- 5,1
1986	404.830.890	+ 6,8	6.246	- 3,2
1987	403.471.565	- 0,6	6.109,9	- 2,2
1988	415.850.871	+ 3,1	6.080,6	- 0,5
1989	394.655.977	- 5,1	5.042,45 ¹⁾	- 17,1
1990	409.055.797	+ 3,6	4.858,40 ²⁾	- 3,7
1991	420.528.451	+ 2,8	4.993,42	+ 2,8
1992	472.822.285	+12,4	5.071,92	+ 1,6
1993	467.091.327	- 1,2	4.974,55	- 0,2
1994	481.011.463	+ 2,98	4.889,37	- 1,7
1995	467.783.412	- 2,75	4.425,32	- 9,5
1996	463.321.219	- 0,95	4.366,51	- 1,3
1997	466.781.182	+ 0,75	4.369,51	+ 0,06
1998	449.827.597	- 3,63	4.185,59	- 4,2
1999	461.308.243	+ 2,55	4.185,59	---
2000	447.732.318	- 2,94	4.043,08	- 3,4
2001	452.673.014	+ 1,10	4.044,08	+ 0,02
2002	456.103.630	+ 0,76	3.986,45	- 1,4
2003	459.262.620	+ 0,69	3.987,45	+ 0,03
2004	544.243.320	+18,50	3.909,832 ³⁾	- 1,947
2005	511.081.480	- 6,09	3.909,832 ³⁾	---
2006	535.047.500	+ 4,69	3.781,183 ³⁾	- 3,290
2007	522.111.520	- 2,41	3.781,183 ³⁾	---
2008	537.509.000	+ 2,95	3.788,859 ³⁾	- 0,203
2009	539.383.280	+ 0,35	3.788,859 ³⁾	---
2010	573.302.470	+ 6,29	3.850,622 ⁴⁾	+ 1,630
2011	608.826.570	+ 6,20	3.897,341 ⁴⁾	+ 1,213
2012	626.127.370	+ 2,84	3.939,106 ⁴⁾	+ 1,072
2013	639.468.570	+ 2,13	3.985,306⁴⁾	+ 1,173
2014	662.137.530	+ 3,54	3.944,145⁴⁾	- 1,033

1) Ohne rd. 1.032 Stellen für Beschäftigte des ZKH Reinkenheide (Sondervermögen ab 01.01.1989).

2) Ohne rd. 217 Stellen für Beschäftigte des Seniorenheims und des Marie-von-Seggern-Heims (Sondervermögen ab 01.01.1990).

3) Darin sind auch 3 Planstellen für Eigenbetriebe enthalten (2 Beamte beim Zentralkrankenhaus Reinkenheide und 1 Beamter bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Bremerhaven); im Übrigen werden für den Krankenhausbetrieb sowie für die Entsorgungsbetriebe die Planstellen als Übersicht zum Wirtschaftsplan (vgl. Anlagen zum Haushaltsplan) nachgewiesen.

4) Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

Anlage 2a Senatsbeschluss vom 8. Mai 2012

Der Senat hat die erforderliche Genehmigung für die Haushalte 2012 und 2013 wie folgt erteilt:

- „1. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in den Haushaltssatzungen 2012 und 2013 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.
2. Der Senat genehmigt entsprechend der Vorlage 349/18 nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 hinsichtlich
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
 - der Gesamtbetrag der Kredite,
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie
 - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze)

mit der Maßgabe folgender Änderung:

In der Überschrift der Ziffer 2 auf Seite 4 werden die Worte ‚Haushaltssatzung 2010‘ in ‚Haushaltssatzungen 2012/2013‘ geändert.

3. Der Senat stellt fest, dass im Rahmen der Fortschreibung des Konsolidierungskurses und der sich daraus ergebenden Anforderungen zur Einhaltung des zulässigen strukturellen Defizits des Stadtstaates im Vollzug der Bremerhavener Haushalte noch Veränderungen notwendig werden können.“

Anlage 2b Senatsbeschluss vom 18. Februar 2014

Der Senat hat die erforderliche Genehmigung für die Haushalte 2014 und 2015 aufgrund der Vorlage vom 10. Februar 2014 wie folgt erteilt:

- „1. Der Senat stellt, dass
 - unter „B. Lösung“ in Punkt 1 „Aufstellung und Übersicht der Haushalte 2014/2015“ im fünften Spiegelstrich nach Tab. 1 vor dem Wort „erfordert“ die Wörter „in 2014“ eingefügt werden und
 - unter „B. Lösung“ in Punkt 3 „Weiteres Verfahren“ im ersten Satz des dritten Absatzes das Wort „einzurichtenden“ durch das Wort „ingerichteten“ ersetzt wird.
2. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in den Haushaltssatzungen 2014 und 2015 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.
3. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 hinsichtlich
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
 - der Gesamtbeträge der Kredite,
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).
4. Der Senat bittet die in der Sanierungsvereinbarung vorgesehene Verwaltungsarbeitsgruppe unter Federführung der Senatorin für Finanzen, bis zur Jahresmitte 2014 die Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten aller bremischen Gebietskörperschaften (Land Bremen, Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven) für die Einhaltung der bis 2020 zu realisierenden Konsolidierungsschritte der bremischen Haushalte zu analysieren und Vorschläge zum weiteren Verfahren zu erarbeiten.“

Anlage 3 Übersicht zu § 18 Landeshaushaltsordnung

Jahr	Netto- kredit- aufnahme ¹⁾ Mio. €	Brutto- Investi- tionen ¹⁾ Mio. €	Netto- Investi- tionen ¹⁾ Mio. €	Überschreitung Brutto-Investi- tionen ²⁾ Mio. €	Überschreitung Netto-Investi- tionen ³⁾ Mio. €
1982	53,53	33,75	23,16	19,78	30,37
1983	60,23	28,84	18,82	31,39	41,41
1984	44,84	28,68	17,84	16,16	27,00
1985	59,92	37,89	26,28	22,03	33,64
1986	69,48	32,98	18,30	36,50	51,18
1987	32,01	32,57	18,30	---	13,71
1988	32,36	34,21	19,48	---	12,88
1989	14,56	30,27	19,68	---	---
1990	14,88	30,63	20,50	---	---
1991	5,88	34,66	24,01	---	---
1992	7,11	33,27	20,13	---	---
1993	5,42	44,74	24,64	---	---
1994	6,29	34,72	21,68	---	---
1995	18,20	28,89	15,54	---	2,66
1996	25,15	34,67	19,49	---	5,66
1997	17,54	39,73	24,58	---	---
1998	24,38	39,16	25,84	---	---
1999	24,14	40,17	25,00	---	---
2000	25,02	36,56	5,78	---	19,24
2001	25,00	37,99	6,90	---	18,10
2002	48,20	44,20	13,30	4,00	34,90
2003 ⁴⁾	50,27	49,20	21,60	1,07	28,67
2004 ⁴⁾	95,7	134,5	59,5	---	36,2
2005 ⁴⁾	59,1	99,4	61,8	---	-2,7
2006	103,1	101,0	62,5	2,1	40,6
2007	98,6	76,9	58,6	21,7	40,0
2008	92,6	73,2	59,7	19,4	32,9
2009	86,6	68,6	58,6	18,0	28,0
2010	109,9	72,1	60,1	37,8	49,8
2011	105,9	42,3	29,7	63,6	76,2
2012	81,9	54,3	38,9	27,6	43,0
2013	80,7	60,9	45,2	19,8	35,5
2014	64,9	54,2	41,8	10,7	23,1

1) Haushaltsansätze ohne Nachtragshaushalte, Rundungsdifferenzen sind möglich.

2) Das Ergebnis dieser Tabellenspalte setzt sich wie folgt zusammen: Nettokreditaufnahme minus Bruttoinvestitionen, d. h. die Nettokreditaufnahme war höher als die Bruttoinvestitionen.

3) Das Ergebnis dieser Tabellenspalte setzt sich wie folgt zusammen: Nettokreditaufnahme minus Nettoinvestitionen, d. h. die Nettokreditaufnahme war höher als die Nettoinvestitionen.

4) Daten aus dem Finanzplan 2003 - 2007 ohne Folgen aus Schuldbetritten etc.

Anlage 4 Zinsausgabenquote

Jahr	Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben €	Zinsausgaben €	Zinsausgabenquote (%, gerundet)
1982	324.843.239	46.323.011	14,2
1983	339.912.672	45.248.139	13,3
1984	347.374.201	48.139.232	13,8
1985	370.100.766	52.908.954	14,3
1986	385.621.560	56.575.249	14,7
1987	385.224.422	57.732.596	15,0
1988	396.178.384	58.561.239	14,8
1989	386.951.411	37.995.501	9,8
1990	408.361.430	39.273.621	9,6
1991*)	454.584.112	40.052.464	8,8
1992	485.811.650	40.756.236	8,4
1993	481.834.260	9.828.577	2,0
1994	467.028.140	10.720.992	2,3
1995	455.417.142	9.902.769	2,2
1996	453.748.723	11.255.201	2,5
1997	452.374.906	11.612.738	2,6
1998	438.027.194	13.584.547	3,1
1999	460.567.114	13.248.624	2,9
2000	453.411.863	11.064.182	2,4
2001 ¹⁾	470.841.547	13.005.737	2,8
2002 ¹⁾	475.211.374	14.791.271	3,1
2003 ¹⁾	524.050.055	17.032.537	3,3
2004 ¹⁾	528.298.707	18.569.024	3,5
2005 ¹⁾	509.480.346	22.515.941	4,4
2006	504.025.988	32.228.809	6,4
2007	510.474.575	35.892.943	7,0
2008	512.920.537	46.198.923	9,0
2009	529.757.300	44.504.465	8,4
2010	603.912.988	48.605.335	8,0
2011	585.754.304	54.772.079	9,3
2012	602.649.132	53.968.663	8,9
2013	623.331.245	54.310.340	8,7
2014	694.628.420	55.364.817	8,0

*) Ab Haushaltsjahr 1991: Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben einschl. der Ausgaben der Gruppe 987

1) Angaben ohne Bereinigung um Schuldbeiträge.

Anlage 5 Zinslastquote

Jahr	Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen €	Zinsausgaben €	Zinslastquote %
1992	488.073.094	40.756.236	8,35
1993	456.829.573	9.828.577	2,15
1994	455.105.043	10.720.992	2,36
1995	431.817.439	9.902.769	2,29
1996	427.854.132	11.255.201	2,63
1997	446.259.313	11.612.738	2,60
1998	417.469.036	13.584.547	3,25
1999	441.180.893	13.248.624	3,00
2000	424.751.601	11.064.182	2,60
2001 ¹⁾	429.310.313	13.005.737	3,03
2002 ¹⁾	420.051.933	14.791.271	3,52
2003 ¹⁾	447.800.075	17.032.537	3,80
2004 ¹⁾	432.345.396	18.569.024	4,29
2005 ¹⁾	414.013.882	22.515.941	5,44
2006	427.009.154	32.228.809	7,55
2007	439.648.587	35.892.943	8,16
2008	438.778.992	46.198.923	10,53
2009	443.096.364	44.504.465	10,04
2010	457.182.937	48.605.335	10,63
2011	501.437.865	54.772.079	10,92
2012	530.203.962	53.968.663	10,18
2013	542.515.648	54.310.340	10,01
2014	578.921.360	55.364.817	9,56

1) Angaben ohne Bereinigung um Schuldbeitritte.

Anlage 6 Zins-Steuer-Quote

Jahr	Zins-Steuer-Quote in %
1986	98,96
1989	58,4
1990	58,3
1991	52,0 (21,19)*
1992	49,4 (19,67)*
1993	11,7 (6,0)*
1994	13,6 (6,2)*
1995	13,0 (6,3)*
1996	16,3 (7,5)*
1997	15,5 (7,75)*
1998	17,68 (7,81)*
1999	16,16 (7,07)*
2000	14,05 (6,31)*
2001 ¹⁾	16,92 (7,74)*
2002 ¹⁾	19,07 (9,05)*
2003 ¹⁾	23,35 (10,62)*
2004 ¹⁾	26,67 (12,05)*
2005 ¹⁾	31,09 (14,19)*
2006	41,12 (18,38)*
2007	40,38 (19,01)*
2008	51,87 (23,35)*
2009	50,43 (23,50)*
2010	57,10 (25,74)*
2011	57,18 (26,24)*
2012	54,45 (25,26)*
2013	54,59 (24,73)*
2014	51,85 (23,91)*

()* unter Einbeziehung der Schlüssel-, Ergänzungs-, und Sonstigen Zuweisungen sowie Ausgleich Einnahmeausfall KFZ-Steuer und LKW-Maut (2010 und 2011), ohne Konsolidierungshilfen (ab 2012)

1) Angaben ohne Bereinigung um Schuldbeiträge.

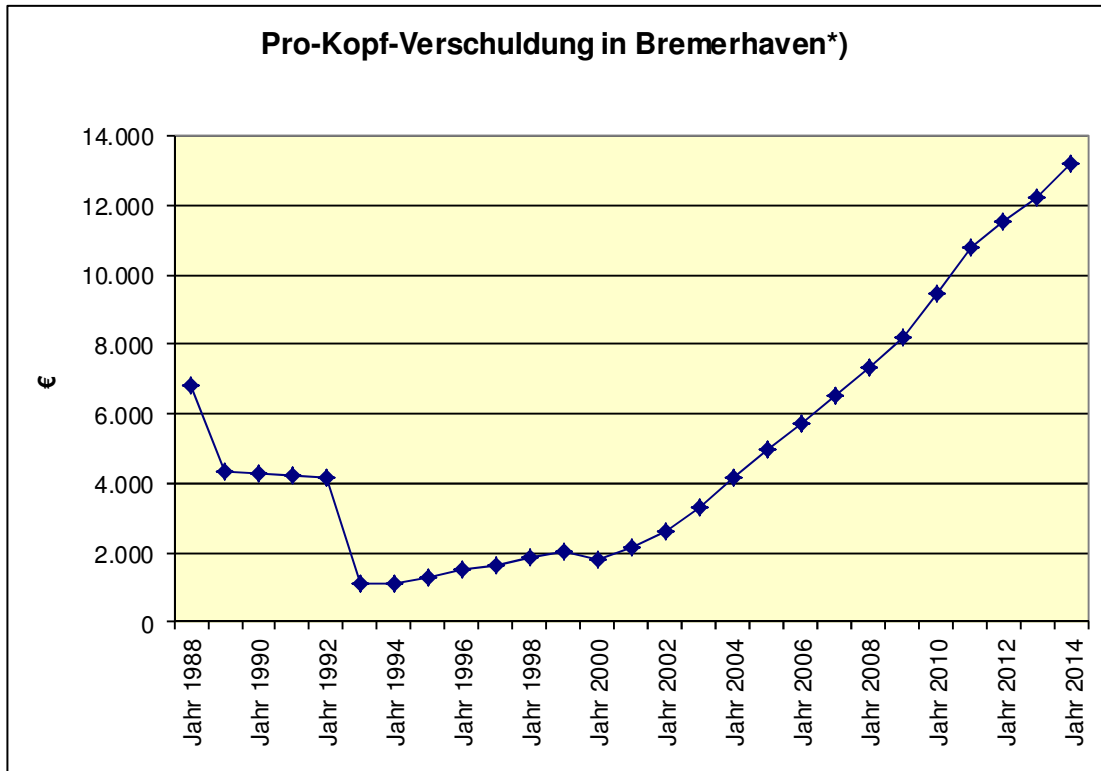
Anlage 7 Entwicklung der Schulden der Stadt Bremerhaven seit 1979

Jahr	Schulden T€	Zunahme in %	Pro-Kopf- Verschuldung €
1979	365.934		2.670
1980	425.942	16,4	3.113
1981	492.776	15,7	3.623
1982	547.709	11,1	4.027
1983	620.484	13,3	4.574
1984	668.971	7,8	4.974
1985	733.949	9,7	5.505
1986	806.386	9,9	6.100
1987	837.434	3,9	6.636
1988	868.156	3,7	6.843
1989	562.820	- 35,2	4.333
1990	560.541	- 0,4	4.281
1991	551.799	- 1,6	4.214
1992	546.465	- 1,0	4.157
1993	143.549	- 73,7	1.092
1994	150.218	4,6	1.148
1995	166.447	10,8	1.276
1996	192.780	15,8	1.495
1997	202.756	5,1	1.610
1998	229.075	13,0	1.850
1999	250.747	9,5	2.043
2000	217.052	- 13,4	1.796
2001 ¹⁾	254.424	17,2	2.143
2002 ¹⁾	314.534	23,6	2.640
2003 ¹⁾	390.209	24,0	3.299
2004 ¹⁾	487.797	25,0	4.159
2005 ¹⁾	580.212	19,0	4.980
2006	665.680	14,7	5.736
2007	755.375	13,5	6.550
2008	838.806	11,0	7.325
2009	935.237	11,5	8.201
2010	1.074.587	14,9	9.479
2011	1.167.509	8,6	10.796 ²⁾
2012	1.249.894	7,1	11.538 ²⁾
2013	1.331.777	6,6	12.235²⁾
2014	1.454.050	9,2	13.204²⁾

1) Angaben ohne Bereinigung um Schuldbeitritte.

2) Unter Berücksichtigung der Fortschreibung auf der Grundlage der Ergebnisse des Zensus 2011

Anlage 8 Pro-Kopf-Verschuldung in Bremerhaven



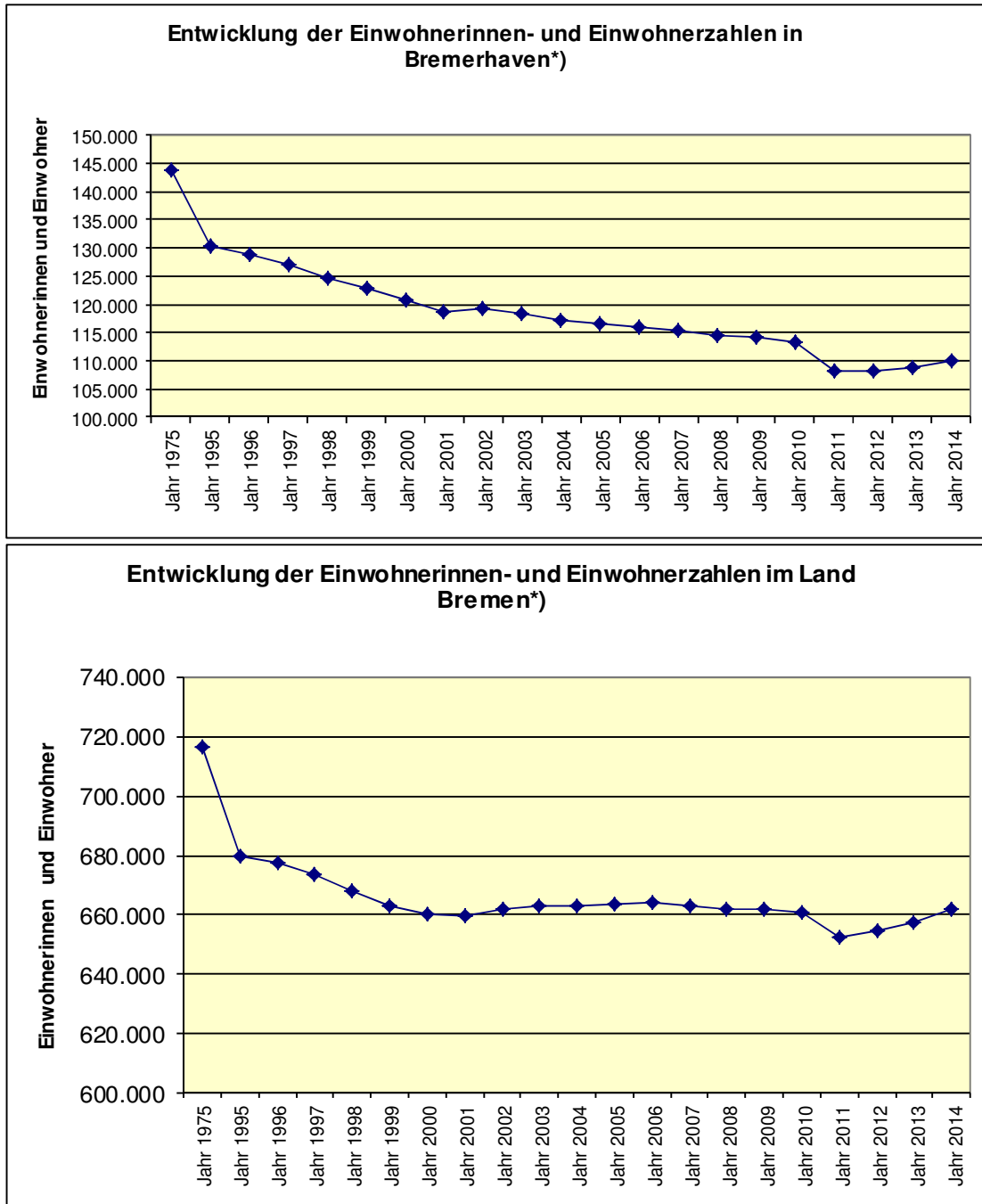
*) Ab 2011 unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Bevölkerungszahl auf der Grundlage des Zensus 2011

Das Diagramm verdeutlicht u. a. die Effekte der Übernahme von Schulden der Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen:

- Zum 1. Januar 1989 hat das Land Bremen Schulden in Höhe von rd. 306,8 Mio. € (600 Mio. DM) übernommen. Dies führte zu einer Zinsentlastung des Bremerhavener Haushalts in Höhe von jährlich rd. 22,5 Mio. € (rd. 44 Mio. DM).
- Zur weiteren Schuldenentlastung hat das Land Bremen zum 1. Januar 1993 nochmals rd. 423,3 Mio. € (828 Mio. DM) mit einer jährlichen Zinsentlastung in Höhe von rd. 32,7 Mio. € (rd. 64 Mio. DM) für den Bremerhavener Haushalt übernommen.
- Im Jahr 2000 hat das Land im Rahmen des Stadtwerkeverkaufs und des Vulkan-Konkurses die Stadt Bremerhaven um rd. 58,8 Mio. € (rd. 115 Mio. DM) entschuldet.

Das Diagramm zeigt ebenso den kontinuierlichen Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung in Bremerhaven seit der zweiten und dritten Entschuldungsaktion durch das Land. Die Pro-Kopf-Verschuldung am Ende des Haushaltsjahres 2012 (11.538 €) hat den Wert vor der ersten Entschuldung durch das Land (6.843 €) bereits um 4.695 € je Einwohnerin/Einwohner überschritten.

Anlage 9 Entwicklung der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen in Bremerhaven und im Land Bremen



*) Ab 2011 unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Bevölkerungszahl auf der Grundlage des Zensus 2011
 Die Diagramme zeigen die Entwicklung der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen in der Stadtgemeinde Bremerhaven und im Land Bremen. Seit 1975 ist die Bevölkerungszahl in Bremerhaven bis zum Jahr 2012 um rd. 24,7 %, zurückgegangen. Das Land Bremen hat in diesem Zeitraum rd. 8,7 % seiner Bevölkerung verloren. Am Ende des Jahres 2012 hatte Bremerhaven 108.323 Einwohnerinnen und Einwohner (Amtliche Fortschreibung der Bevölkerungszahl aufgrund des Zensus 2011 - Statistisches Landesamt Bremen).

Anlage 10 Haushaltsdaten 2013 und 2014, Haushaltsplan (Soll)

	2013	2014
Einnahme und Ausgabe gemäß Haushaltsplan	639.468.570	662.137.530
Vorgesehene VE gemäß Haushaltssatzung(en)	2.000.000	2.000.000
Gesamtbetrag der Kredite (§ 4 Abs. 1 Haushaltssatzung)	117.250.000	105.280.000
Nettokreditaufnahme inkl. veranschlagter Tilgungen	80.784.080	64.980.980
Kredithöchstgrenze (§ 18 Abs. 1 LHO)		
Bruttoinvestitionen	60.907.180	54.224.330
./. Investitionszuschüsse	15.648.070	12.424.850
Nettoinvestitionen	45.259.110	41.799.480
Unterschreitung der gesetzl. Höchstgrenze der Nettokreditaufnahme	35.524.970	23.188.500
Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite	90.000.000	90.000.000
Stellen gemäß Stellenplan:		
Beamten und Beamte	1.948,510	1.809,763
Angestellte	1.650,024	1.747,140
Arbeiterinnen und Arbeiter	386,772	387,242
Gesamt	3.985,306	3.944,145
Höhe der Steuersätze (Hebesätze)		
Grundsteuer A	220	220
Grundsteuer B	530	530
Gewerbsteuer	395	435
Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	603.002.650	621.838.510
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	522.218.570	556.857.530
Laufende Rechnung (Soll)		
Einnahmen der lfd. Rechnung	506.570.500	544.432.680
Ausgaben der lfd. Rechnung	542.095.470	567.614.180
Unterdeckung	- 35.524.970	- 23.181.500

Anlage 11 Haushaltsdaten 2013 und 2014, Haushaltsrechnung (Ist)

Einnahmen	2012	2013	2014
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	530.203.962,51	542.515.648,05	578.921.359,61
Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Summe Hauptgruppe 0)	99.108.544,89	99.494.098,62	106.776.155,63
Finanzzuweisungen nach dem FZG (Kapitel 6961):			
Schlüsselzuweisungen; 385 01	79.409.799,86	84.048.964,96	88.615.152,96
Ausgleichszuweisungen; 385 05	---	---	---
Ergänzungszuweisungen	35.100.000,00	36.100.000,00	36.100.000,00
Gesamt	114.509.799,86	120.148.964,96	124.715.152,96
Zweckzuweisungen (Polizei, Schulen)	130.102.298,98	134.767.381,06	141.775.243,68
Konsolidierungshilfen	31.109.220,00	31.109.220,00	31.109.220,00
Strukturhilfe	---	---	6.500.000,00
Nettokreditaufnahme (Ist)	82.384.743,63	81.883.526,70	122.272.972,45

Ausgaben	2012	2013	2014
Volkswirtschaftliche Ausgaben	602.649.132,11	623.331.245,00	694.628.420,30
Zinsausgaben	53.721.318,84	54.310.340,58	55.364.817,71

Schuldenstand	2012	2013	2014
Schuldenstand am 31. Dezember	1.249.893.630,17	1.331.777.156,87	1.454.050.129,32